25. April 2019

Dieses Dokument umfasst den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen

(Basisprospekt A)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Discount-Zertifikate
Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate
Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate
Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate
Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate
Bonus-Zertifikate
Reverse Bonus-Zertifikate
Barriere-Zertifikate
Capped-Bonus-Zertifikate
Reverse Capped-Bonus-Zertifikate
Performance-Zertifikate
Twin-Win-Zertifikate
Open-End-Zertifikate
Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate
Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Inhaltsverzeichnis

Ziffer **Seite**

1. Zusammenfassung 5
Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise 5
Abschnitt B — Emittentin 6
Abschnitt C — Wertpapiere 14
Abschnitt D — Risiken 56
Abschnitt E — Angebot 85
2. Risikofaktoren 89
2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 89
2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps 92
(a) Discount Zertifikate 93
(b) Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate 93
(c) Bonus-Zertifikate 100
(d) Barriere-Zertifikate 104
(e) Reverse Bonus-Zertifikate 106
(f) Capped-Bonus-Zertifikate 108
(g) Reverse Capped-Bonus-Zertifikate 114
(h) Performance Zertifikate 116
(i) Twin-Win-Zertifikate 119
(j) Open-End-Zertifikate 120
(k) Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate 121
(l) Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate 123
2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen 124
2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist 130
2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind 134
3. Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale 140
4. Rating 141
5. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen 144
5.1 Discount Zertifikate 144
5.2 Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate 145
(a) Verzinsung 145
(b) Rückzahlung bzw. Tilgung 147
5.3 Bonus-Zertifikate 154
(a) Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag 154
(b) Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums 155
(c) Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag 156
(d) Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums 157
(e) Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag 157

(f) Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....158
5.4 Barriere-Zertifikate....159
(a) Rückzahlungsalternative 1: Barriere-Zertifikate mit Beobachtung an einem Bewertungstag....160
(b) Rückzahlungsalternative 2: Barriere-Zertifikate mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....161
5.5 Reverse Bonus-Zertifikate....162
(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag....162
(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....163
5.6 Capped-Bonus Zertifikate....163
(a) Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag....164
(b) Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....165
(c) Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag....166
(d) Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen....166
(e) Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag....167
(f) Rückzahlungsalternative 6: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag....168
(g) Rückzahlungsalternative 7: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums....168
5.7 Reverse Capped-Bonus-Zertifikate....169
(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag....170
(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....170
5.8 Performance-Zertifikate....171
(a) Rückzahlungsalternative 1: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100%....172
(b) Rückzahlungsalternative 2: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100%....172
(c) Rückzahlungsalternative 3: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100%....173
5.9 Twin-Win-Zertifikate....173
(a) Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag....174
(b) Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums....174
5.10 Open-End-Zertifikate....175
5.11 Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate....175
(a) Rückzahlung....176

(b) Verzinsung 177
5.12 Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate....178
(a) Rückzahlung....179
(b) Verzinsung 179
5.13 Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung....179
6. Besteuerung....181
7. Emissionsbedingungen....190
7.1 [Discount-Zertifikate]....190
7.2 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate] 205
7.3 [[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate] 255
7.4 [[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate]....289
7.5 [Performance-Zertifikate]....320
7.6 [Twin-Win-Zertifikate] 337
7.7 [Open-End-Zertifikate]....358
7.8 [[Reverse]Partizipations-Anleihen bzw. [Reverse]Partizipations-Zertifikate]....376
8. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen....398
8.1 Verantwortung für den Basisprospekt....398
8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen 398
8.3 Verkaufsbeschränkungen 398
8.4 Art der Veröffentlichung....400
8.5 Bereitstellung von Unterlagen....401
8.6 Aktualisierung von Informationen 401
8.7 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts....401
8.8 Liste mit Verweisen....401
9. Formular für die Endgültigen Bedingungen....403
10. Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen....409
10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen....409
(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen 409
(b) Valutierungsdatum 410
(c) [Rating....410
(d) Verwendung des Nettoemissionserlöses 410
(e) Ermächtigung 410
10.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] 410
10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts....412
10.4 [Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen für die Emission]....414
10.5 Übernahme/Platzierung....417
10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]....418
10.7 Informationen von Seiten Dritter 419
10.8 Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize....419
10.9 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]....419
10.10 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]....420
11. Namen und Adressen....421
Anhang 1 Schuldverschreibungen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll 422

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	**Geforderte Angaben**	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (bestehend aus dem Basisprospekt, den durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 WpPG übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[***im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:*** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu.] [***im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:***

Punkt	Geforderte Angaben	
		Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: [***Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen*: ●**].]
	Angabe der Angebotsfrist	[***In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:*** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [***anderen Zeitraum einfügen*: ●**] erfolgen.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	**Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**] [***In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:*** Entfällt. Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.

Punkt	**Geforderte Angaben**	
B.4b	Trendinforma-tionen	*Wettbewerbsumfeld* Der deutsche Bankensektor profitiert auf der einen Seite von der anhaltend positiven konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2018. Dies äußert sich vor allem in einem niedrigen Risikovorsorgebedarf für Kredite. Auf der anderen Seite wird das operative Geschäft der Banken weiterhin durch das aktuelle Zinsumfeld belastet. Darüber hinaus drängen institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) infolge ihres Anlagedrucks in den Markt und werden zu Wettbewerbern der Banken. Durch den Verdrängungswettbewerb verbleiben die Margen unter Druck. Durch die ständige Fortentwicklung der Informationstechnologie werden immer mehr Bereiche der Wirtschaft digitalisiert. Für Finanzdienstleister entstehen neue Wege des Kundenzugangs, des Datenaustauschs mit dem Kunden und des Angebots von Produkten über Online- und mobile Kanäle. Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen: *EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM)* Die Helaba-Gruppe (im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der Kapitaladäquanzverordnung (CRR)) mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als „bedeutend“ eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der Europäische Zentralbank (EZB) stehen. Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 hat die EZB der Helaba-Gruppe das Ergebnis des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) mitgeteilt. Die hieraus resultierende mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote liegt für die Helaba-Gruppe für 2019 bei 9,85 %. Diese Anforderung setzt sich aus der Säule 1, Mindestkapitalanforderung, der Säule 2, Kapitalanforderung, sowie den Kapitalpuffern zusammen. *Stresstest* Die europäischen Banken wurden in 2018 dem im Zweijahres-Zyklus stattfindenden Stresstest der European Banking Authority (EBA) unterzogen. Ziel war die Bewertung der Stabilität global und lokal systemrelevanter Institute unter gestressten ökonomischen Rahmenbedingungen. Die Anzahl der einbezogenen Banken reduzierte sich im Vergleich zu 2016 leicht von 51 auf 48 Institute. Auch im Jahr 2018 gehörte die Helaba zu den teilnehmenden Banken und hat sich erneut als stabiles Institut mit solider Kapitalausstattung erwiesen. Die konzernweite harte Kernkapitalquote (CET 1, phased in), die zum Jahresende 2017 mit 15,40 % ausgewiesen wurde, reduzierte sich als Ergebnis des Stresstests im dritten Stressjahr auf 9,96 %. Damit erfüllt die Helaba alle aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen. *Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)* Als „bedeutendes“ Institut ist die Helaba im Verantwortungsbereich des Single Resolution Board (SRB) angesiedelt. Wie in den Vorjahren wurde im ersten

Punkt	Geforderte Angaben	
		Halbjahr 2018 eine Datenabfrage zur Abwicklungsplanung und zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und „berücksichtigungsfähige" Verbindlichkeiten (MREL) durchgeführt. Als Ergebnis der Datenabfrage 2018 wird der Helaba voraussichtlich im Jahr 2019 eine verbindliche MREL-Anforderung mitgeteilt. *Kreditdatenstatistik (AnaCredit)* Mit der Verordnung 2016/867 der Europäischen Zentralbank wurde bereits 2016 die Einführung einer granularen Kreditdatenstatistik beschlossen. Die Erhebung granularer Kredit- und Kreditrisikodaten auf Ebene einzelner Kreditnehmer soll die europäischen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Seit September 2018 erfolgt die monatliche Meldung unter Berücksichtigung der vollen Meldeanforderungen. *EBA Leitlinien Internal Governance* Nach Veröffentlichung der Leitlinien zur internen Governance und zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen durch die EBA hat die Helaba eine Prüfung der Anforderungen vorgenommen, den Handlungsbedarf identifiziert und in diesen Feldern Umsetzungsmaßnahmen angestoßen. Für eine Vielzahl der Anforderungen aus den EBA Leitlinien bestanden bereits Regelungen im internen Regelwerk der Bank beziehungsweise wurden seither ergänzt. Unter anderem wurde im Regelwerk der Bank festgelegt, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder in der neuen Amtsperiode ab Juli 2019 reduziert wird. *EU-Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen* Anfang März 2018 hat die EU-Kommission den Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums" veröffentlicht, zu dem die Kommission Ende Mai 2018 ein dazugehöriges Maßnahmenpaket zur Umsetzung wesentlicher Aktionen verabschiedet hat. Im Rahmen dessen setzt die EU-Kommission seit Juli 2018 eine Expertengruppe („Technical Expert Group on sustainable Finance") als Unterstützung für die folgenden vier Themenbereiche ein: EU-Taxonomie zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, EU Green Bond Standard, Benchmarks für kohlenstoffarme Anlagestrategien und Leitlinien zur Verbesserung der Offenlegung klimarelevanter Informationen. Die Helaba ist durch ihre Mitgliedschaft in den bankwirtschaftlichen Verbänden sowie in wichtigen Nachhaltigkeitsinitiativen in die Konsultationsprozesse eingebunden und verfolgt die Entwicklungen eng.
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.
B.9	Gewinn-prognosen oder –schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.

<table>
<tr><th>Punkt</th><th>Geforderte Angaben</th><th></th></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk</td><td>Entfällt.

Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht der Helaba für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Helaba für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr wurden von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des unabhängigen Abschlussprüfers versehen.

Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht der Helaba für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr wurden von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers versehen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinforma-tionen</td><td>Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Emittentin entnommen. Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union („EU“) anzuwenden sind („IFRS“), und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 Handelsgestzbuch („HGB“) anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Die Emittentin hat im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 die Struktur ihrer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechung, und Konzernkapitalflussrechnung einschließlich der Vorjahreswerte angepasst. Bisher erfolgte eine am RechKredV-Formblatt orientierte Darstellung; der neue Ausweis basiert zur stärkeren Harmonisierung mit den regulatorischen Anforderungen (Financial Reporting, FINREP) auf den Bewertungskategorien des IFRS 9 „Finanzinstrumente“.
<table>
<tr><th>Erfolgszahlen

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</th><th>2018
in Mio. EUR</th><th>2017
in Mio. EUR
(angepasst)</th></tr>
<tr><td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td><td>1.117</td><td>1.125</td></tr>
<tr><td>Provisionsüberschuss</td><td>349</td><td>354</td></tr>
<tr><td>Verwaltungsaufwand und planmäßige Abschreibungen</td><td>-1.440</td><td>-1.348</td></tr>
<tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>443</td><td>447</td></tr>
<tr><td>Konzernjahresergebnis</td><td>278</td><td>256</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Punkt	Geforderte Angaben			
		Wesentliche Erfolgskennzahlen	**2018**	**2017**
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern[1]	5,4 %	5,7 %
		Cost-Income-Ratio[2]	78,3 %	77,5 %
		Konzernbilanzzahlen	**31.12.2018 in Mio. EUR**	**31.12.2017 in Mio. EUR (angepasst)**
		Aktiva		
		Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	106.755	100.046
		Darunter: Kredite und Forderungen an nichtfinanzielle Unternehmen	56.431	55.945
		Darunter: Kredite und Forderungen an öffentliche Haushalte	21.686	18.454
		Handelsaktiva	16.989	16.100
		Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	22.494	22.191
		Anteile an at equity bewertete Unternehmen	45	45
		Summe Aktiva	**162.968**	**158.235**
		Passiva		
		Zu fortgeführten	125.222	122.537

[1] Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital (Eigenkapital gemäß IFRS zu den jeweiligen Bilanzstichtagen abzüglich erfolgter und geplanter Ausschüttungen auf Eigenkapitalbestandteile).

[2] Verhältnis aus Verwaltungsaufwand und planmäßigen Abschreibungen zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern vor Verwaltungsaufwand und planmäßigen Abschreibungen und Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

Punkt	Geforderte Angaben			
		Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		
		Handelspassiva	12.763	12.277
		Freiwillig zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	11.480	10.312
		Eigenkapital	8.462	8.034
		Summe Passiva	**162.968**	**158.235**
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2018 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum des jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzernabschlusses und Jahresabschlusses der Helaba (31.12.2018) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba und der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein überwiegender Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.		

Punkt	Geforderte Angaben	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Als Geschäftsbank ist die Helaba im In- und Ausland aktiv. Sie arbeitet mit Unternehmen, institutionellen Kunden, öffentlicher Hand sowie kommunalnahen Unternehmen zusammen. In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der wirtschaftlichen Einheit und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperations- und Geschäftsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht. Als zentrales Förderinstitut des Landes Hessen bündelt die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme. Für die WIBank als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba, besteht in Übereinstimmung mit EU-Recht eine unmittelbare Gewährträgerhaftung des Landes Hessen. Die Geschäftsaktivitäten der WIBank richten sich nach den Förderzielen des Landes Hessen. Darüber hinaus ist die Helaba an zahlreichen anderen Fördereinrichtungen in Hessen und Thüringen beteiligt. Im **Segment Immobilien** hat sich die Bank auf größere gewerbliche Finanzierungen spezialisiert. So werden vor allem Bürogebäude, Einzelhandelsobjekte, Wohnungsportfolios, aber auch Gewerbeparks und Logistikzentren finanziert. Im Ausland finanziert die Helaba Immobilien in etablierten Städten/Regionalzentren und für gewerbliche Kunden. In den Niederlassungen London, New York, Paris und Stockholm sind Mitarbeiter vor Ort aktiv. Im **Segment Corporates & Markets** sind die Bereiche Corporate Finance, Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice, Banken und Auslandsgeschäft, Cash Management, Sales Öffentliche Hand sowie der Bereich Kapitalmärkte zusammengefasst. Der Bereich Corporate Finance bietet Finanzierungen, die im Kundenauftrag strukturiert und arrangiert werden. Dies umfasst die Produktgruppen Unternehmensfinanzierung, Projektfinanzierung, Transportfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Asset Backed Finance, Investitions- und Leasingfinanzierung und Bilanzstrukturmanagement. Im Bereich Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice unterstützt die Bank Sparkassen und ihre Kunden mit bonitäts- und cash-flow getriebenen Finanzierungen. Im Bereich Banken und Auslandsgeschäft bündelt die Bank das Trade-Finance Geschäft mit Verbundkunden, dabei wird das Dokumentengeschäft neben Verbundkunden auch für Zielkunden der Bank abgewickelt. Im Bereich Cash Management ist die Helaba im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Die vorstandsunmittelbare Abteilung Sales Öffentliche Hand bietet Beratung und Produkte für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen. Im Bereich Kapitalmärkte umfasst das Dienstleistungsspektrum die vier

Punkt	Geforderte Angaben	
		kapitalmarktbezogenen Kernfunktionen Risikomanagement, Warehousing [3] inkl. Market Making, Primärmarkt- und Geldmarktaktivitäten. Die Saleseinheiten im Bereich Kapitalmärkte betreuen Ziel- und Produktkunden der Helaba. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die individuelle, auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Risiko- und Strategieberatung hinsichtlich des Einsatzes von Kapitalmarktprodukten. Im **Segment Retail & Asset Management** betreut die Frankfurter Sparkasse Privatkunden, Geschäfts-, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Haushalte im Rhein-Main-Gebiet über die gesamte Produktpalette des Finanzdienstleistungsbereichs. Als 100 prozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform ist die Frankfurter Sparkasse eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt am Main. Über die 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse auch im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 prozentige Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management, und Vermögensverwaltung ab. Über die rechtlich unselbstständige Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS) betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft in beiden Bundesländern. Die Helaba Invest ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im institutionellen Asset Management, die sowohl Wertpapiere als auch Immobilien administriert und managed. Die Produktpalette der Helaba Invest umfasst unter anderem Wertpapierspezial- und Publikumsfonds als Management- und/oder Beratungsmandat, die umfassende Fondsadministration (inkl. Reporting und Meldewesen sowie Risikomanagement), die Strategieberatung und die Betreuung indirekter Investments. Die GWH-Gruppe ist ein Bestandshalter für Wohnimmobilien in Hessen mit einem Portfolio von rund 50.000 verwalteten Wohneinheiten. Neben der Bestandsverwaltung und -optimierung von Wohnungsbeständen betreibt die Gruppe die Projektentwicklung von Wohnimmobilien. Bankeigene Immobilien werden im Bereich Portfolio- und Immobilienmanagement optimiert. Der Bereich Portfolio- und Immobilienmanagement steuert auch die immobilienwirtschaftlichen Beteiligungen der Bank. Im **Segment WIBank** wird im Wesentlichen der Geschäftsbereich Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) dargestellt.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsv	Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband

[3] Hierunter wird das vorübergehende Halten von insbesondere Wertpapierbeständen für Kunden der Bank verstanden.

<table>
<tr><th>Punkt</th><th>Geforderte Angaben</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td>erhältnisse</td><td>Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</td></tr>
<tr><td>B.17</td><td>Ratings</td><td>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum des Basisprospekts):
<table>
<tr><th></th><th>Moody's</th><th>Fitch</th><th>Standard & Poor's</th></tr>
<tr><td>Emittentenrating</td><td>Aa3</td><td>A+*</td><td>A*</td></tr>
<tr><td>Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung („Senior Preferred Schuldverschreibungen“)</td><td>Aa3</td><td>AA-*</td><td>A*</td></tr>
<tr><td>Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung („Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen“)</td><td>A2</td><td>A+*</td><td>A-*</td></tr>
<tr><td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td><td>P-1</td><td>F1+*</td><td>A-1*</td></tr>
<tr><td>Finanzkraft</td><td>baa2</td><td>a+*</td><td>a*</td></tr>
</table>
* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen</td></tr>
</table>

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkennung	Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.

Punkt	**Geforderte Angaben**	
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	**Rückzahlung/Tilgung** [***Bei Aktienanleihen/Indexanleihen mit Teilrückzahlung (Rückzahlungsalternative 6 und 7) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen werden am Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag in Höhe eines Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Soweit die Schuldverschreibungen darüber hinaus nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:*** oder durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. **Teilrückzahlungsbetrag**: ● **Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag: ●**] [***Bei allen anderen Schuldverschreibungen:*** Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:*** oder durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis [für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht].] **Verzinsung** [Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.] [***Bei Schuldverschreibungen mit festgelegter Verzinsung:*** Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:

Punkt	Geforderte Angaben	

Zinsperiode[n]	Zinszahltag	[Festzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den [Ausstehenden] Nennbetrag]]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***Bei basiswertabhängiger Verzinsung:*** Die Schuldverschreibungen weisen eine basiswertabhängige Verzinsung auf.]

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.

[**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen [zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der [zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehende] [Nennbetrag][anfängliche Emissionspreis] der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.] [zum Nennbetrag [zuzüglich der bis zum Tag vor dem

Punkt	Geforderte Angaben	
		Außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen].] [Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.] [[Darüber hinaus verfügt die Emittentin][Die Emittentin verfügt] über ein produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.]] [**Aufrechnung** Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.] [**Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen** Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen [bzw. [etwaige][die] Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.] **Steuern oder sonstige Abgaben** Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen [oder Lieferungen] bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen. [***Bei Open–End-Zertifikaten:***

<table>
<tr><th>Punkt</th><th>Geforderte Angaben</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>

Kündigungsrechte

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.

Termin[e] für die Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger: ●

Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Einlösung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat][***andere Frist einfügen:*** ●] vor dem betreffenden Einlösungstermin, zu dem die Einlösung erfolgen soll, der Emittentin durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Einlösungsrechts zu erklären.

Ordentliche[r] Kündigungstermin[e] für die Emittentin: ●

Die Emittentin hat die Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf Bankgeschäftstagen][***andere Frist einfügen:*** ●] vor dem maßgeblichen Ordentlichem Kündigungstermin zu erklären und unverzüglich bekannt zu machen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption:*** **Vorzeitige Rückzahlung**

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden spätestens am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:*** oder durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis [für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht]. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] am Fälligkeitstag [ist][sind] abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte].

Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●

<table>
<tr><th>**Vorzeitige**[**r**] **Fälligkeitstag**[**e**]</th><th>**Rückzahlungsbetrag**</th></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
</table>

</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Punkt</th><th>Geforderte Angaben</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</td></tr>
<tr><td>C.11</td><td>Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung</td><td>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]

[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt.]</td></tr>
<tr><td>C.15</td><td>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts/der Basiswerte beeinflusst wird</td><td>[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen [mit Ausnahme der ● Zinsperiode[n]] eine Verzinsung vor, die von der Entwicklung [von Basiswerten] [eines Basiswerts] abhängig ist.

[Zinssatz: ●]

[Verzinsungsbeginn: ●]

[
<table>
<tr><td>Zinsperiode[n]</td><td>Zinszahltag</td><td>[Mindestzins-satz in % [p.a.]]</td><td>[Höchstzinssatz in % [p.a.]]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Punkt	Geforderte Angaben	

[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

]

[

Zinsperiode[n]	Zinszahltag	[Festzinssatz in % [p.a.]]	[Zusatzzinssatz in % [p.a.]]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bedingung für die Zahlung der [Zusatz-]Verzinsung:

Der [Zusatzzins][Zinssatz] entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der vorstehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], [falls der [Referenzpreis][Kurs] [je]des Basiswerts am [Bewertungstag] [betreffenden Feststellungstag] [Beobachtungstag] für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht]] [wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der [Kurs][Referenzpreis] [je]des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

Anderenfalls entfällt [der Zusatzzins][die Verzinsung] für die betreffende Zinsperiode.]

[***Bei Discount-Zertifikaten:***

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Schuldverschreibungen werden zu einem anfänglichen Emissionspreis begeben, der einen Abschlag zum aktuellen Marktpreis des Basiswerts aufweist. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bis zu der in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstgrenze (Cap) teil. Anleger partizipieren nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Punkt	Geforderte Angaben	
		Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Höchstrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) überschreitet [oder dieser entspricht]. Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft und Anleger können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.] [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Höchstgrenze (Cap)** ist ●] [**Höchstrückzahlungsbetrag** ist ●] [***Bei Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen einfügen:*** **Verzinsung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [sowie eines Rückzahlungsbetrags bei einer vorzeitigen Rückzahlung, der über [dem Nennbetrag][anfänglichen Ausgabebetrag] liegt]. **Rückzahlung/Tilgung** [***Bei allen Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen mit Ausnahme der Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] am Fälligkeitstag [ist][sind] abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte].] [***Bei Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Erfolgt bei den Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, [ist][sind] die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] am Fälligkeitstag abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte].] [***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) und bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:*** Bei

Punkt	Geforderte Angaben	
		einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag (wie im Abschnitt C.19 definiert) [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem [Ausstehenden] Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag]. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einem steigenden Basiswert im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags über [den [Ausstehenden] Nennbetrag][●[% des Nennbetrags]] hinaus. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][4] [in geringerem Maße als][5] der Basiswert.] [***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion:*** und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.] Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger

[4] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[5] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) und bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:*** Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. sofern entweder (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] unterschreitet [(oder, dieser Schwelle entspricht)] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem [Ausstehenden] Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag]. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einem steigenden Basiswert im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags über [den [Ausstehenden] Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] hinaus. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder, entspricht er dieser Schwelle)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][6] [in geringerem Maße als][7] der Basiswert.] [***Bei Schuldverschreibungen***

[6] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[7] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere.

Punkt	Geforderte Angaben	
		mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der Barriere in geringerem Maße als der Basiswert selbst.] Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder, entspricht er dieser Schwelle)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag (wie im Abschnitt C.19 definiert) [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] je Schuldverschreibung. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an steigenden Basiswerten im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags über [den Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] hinaus. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in

Punkt	Geforderte Angaben	
		diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][8] [in geringerem Maße als][9] der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.] [***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion:*** und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst.] Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5)***

[8] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

[9] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

Punkt	Geforderte Angaben	
		einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. sofern entweder (i) alle Kurse aller Basiswerte während des Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten [(oder, dieser Schwelle entsprechen)] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] je Schuldverschreibung. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an steigenden Basiswerten im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags über [den Nennbetrag] [●[% des Nennbetrags]] hinaus. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder, entspricht er dieser Schwelle)] und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][10] [in geringerem Maße als] [11] der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.] [***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion:*** und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Barriere in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst.] Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte können Anleger einen

[10] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

[11] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

Punkt	Geforderte Angaben	
		erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder, entspricht er dieser Schwelle)] und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]] [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Nennbetrag** ist ●] [**Barriere** [ist][bezeichnet] ●] [**Anfänglicher Referenzpreis** [ist][bezeichnet] ●] [**Best-in-Periode** ist ●] [**Basispreis** ist ●] [**Kurs des Basiswerts:** ●] [**Airbagfaktor:** ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Bezugsverhältnis:** ●] [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung:** ●] [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Letzten] [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).] [12] [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet für jede Zinsperiode den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[12] Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Rückzahlung einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	

[**Bezeichnung des Beobachtungszeit-raums**]	**Zinsperiode**	**Beobachtungszeit-raum**
[Erster Beobachtungszeitraum]	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	●	●

][13]

[***Bonus-Zertifikate:***

Rückzahlung/Tilgung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des Bonusbetrags zu erzielen, der über [dem Nennbetrag] [dem anfänglichen Emissionspreis] liegt. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags kann bei einer positiven Wertentwicklung [des Basiswerts][aller Basiswerte] der Rückzahlungsbetrag über den Bonusbetrag hinaus steigen. [***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten zusätzlich einfügen:*** Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts wird der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet.]

[***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:***

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)].

[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:***

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag

[13] Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Verzinsung einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall reduziert sich [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie] [14] [in geringerem Maße als] [15] der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von

[14] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[15] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis, erhält der Anleger in diesem Fall den Mindestrückzahlungsbetrag.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für diesen Basiswert überschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)]. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][16] [in

[16] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		geringerem Maße als][17] der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern alle [Referenzpreise][Kurse] aller Basiswerte während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten [(oder dieser Barriere entsprechen)]. Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag

[17] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Falls der Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis, erhält der Anleger in diesem Fall den Mindestrückzahlungsbetrag.]] [***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis, erhält der Anleger in diesem Fall den Mindestrückzahlungsbetrag.]]] [***Barriere-Zertifikate:*** **Rückzahlung/Tilgung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren, da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.] [***Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)], entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Bonusbetrag][Nennbetrag]. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis

Punkt	Geforderte Angaben	
		entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][18] [in geringerem Maße als][19] der Basiswert.]. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich [zum Anfänglichen Referenzpreis][zum Basispreis][zur Barriere] können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Sofern kein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)], entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Bonusbetrag][Nennbetrag]. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. Zudem erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Emissionspreis, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] überschreitet [(oder [diesem][dieser] entspricht)].

[18] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[19] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] [oder entspricht er [diesem Wert][dieser Barriere]], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] [oder entspricht er [diesem Wert][dieser Barriere]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]] [***Reverse Bonus-Zertifikate:*** **Rückzahlung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des Bonusbetrags zu erzielen, der über [dem Nennbetrag] [dem anfänglichen Emissionspreis] liegt. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags kann bei einem Kursverlust des Basiswerts der Rückzahlungsbetrag über den Bonusbetrag hinaus steigen. Reverse Bonus-Zertifikate weisen dabei die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung mindestens des Bonusbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des Bonusbetrags nur dann erfolgt, wenn alle [Referenzpreise][Kurse] des Basiswerts fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten [(oder dieser Barriere entsprechen)]. Überschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten, Barriere-Zertifikaten und Reverse Bonus-Zertifikaten:*** [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Anfänglicher Referenzpreis** ist ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag: ●**] [**Höchstrückzahlungsbetrag: ●**] [**Nennbetrag** ist ●] [**Basispreis** ist ●] [**Barriere** ist ●] [**Beobachtungszeitraum** ist: ●] [**Kurs des Basiswerts: ●**] [**Referenzpreis des Basiswerts: ●**] [**Bezugsverhältnis: ●**] [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung: ●**] [[**Letzter**] **Bewertungstag: ●**]] [***Capped-Bonus Zertifikate:*** **Rückzahlung/Tilgung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des [Höchstrückzahlungsbetrags][***Bei Rückzahlungsalternative 6 und 7 einfügen:*** Bonusbetrags] zu erzielen, der über [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] liegt. [***Bei Rückzahlungsalternative 6 und 7 einfügen:*** Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus bis zum Höchstrückzahlungsbetrag partizipieren.] Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer für sie günstigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem

Punkt	Geforderte Angaben	
		Höchstrückzahlungsbetrag liegt. [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)]. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall reduziert sich [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie] [20] [in geringerem Maße als] [21] der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]

[20] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[21] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)] oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Wert entspricht). [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für diesen Basiswert überschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)]. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie] [22] [in geringerem Maße als][23] der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]

[22] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[23] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4):*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die Barriere für diesen Basiswert überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)] oder sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Wert entspricht). [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert [(oder entspricht er dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Top-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [(oder [dieser][diesem] entspricht)]. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus bis zum Höchstrückzahlungsbetrag partizipieren. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall reduziert sich der der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie][24] [in geringerem Maße als][25] der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können

[24] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.
[25] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere/den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben	
		Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(oder entspricht er [dieser][diesem])], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)]. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren. Unterschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in diesem Fall jedoch eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft und Anleger können einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in diesem Fall jedoch eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Reverse Capped-Bonus Zertifikate:*** **Rückzahlung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form des Höchstrückzahlungsbetrags zu erzielen, der über [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] liegt. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Reverse Capped-Bonus-Zertifikate weisen dabei die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. [***Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)].

Punkt	Geforderte Angaben	
		Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [(oder entspricht er dieser Barriere)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet [(oder dieser Barriere entspricht)] oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet (oder diesem Wert entspricht). Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags nur dann erfolgt, wenn alle [Referenzpreise][Kurse] des Basiswerts fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten [(oder dieser Barriere entsprechen)]. Überschreitet dagegen irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere [(oder entspricht er dieser)] und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des

Punkt	Geforderte Angaben	
		Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten und Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten:*** [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Anfänglicher Referenzpreis ist ●**] [**Nennbetrag** ist ●] [**Barriere** ist ●] [**Basispreis ist ●**] [**Anfänglicher Referenzpreis** ist ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Höchstrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Beobachtungszeitraum** ist**: ●**] [**Kurs des Basiswerts: ●**] [**Referenzpreis des Basiswerts: ●**] [**Bezugsverhältnis: ●**] [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung: ●**]] [***Bei Performance-Zertifikaten:*** **Rückzahlung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert in Höhe von ●% des Anfänglichen Referenzpreises. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1, der auf die Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert angewandt wird und anschließend zu einem Betrag in Höhe von ●% des [Nennbetrags][Anfänglichen Referenzpreises] addiert wird, partizipiert der Anleger [in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] [in gleichem Maße wie der Basiswert] an einer Wertentwicklung des Basiswerts ([über][unter]proportionale Partizipation) über dem Schwellenwert. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem Schwellenwert in der Regel eine [bessere][schlechtere][vergleichbare] Wertentwicklung auf [als][wie] eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden

Punkt	Geforderte Angaben	
		Rückzahlungsbetrag führen würde.] Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von ●% des Anfänglichen Referenzpreises [oder entspricht er diesem], reduziert sich der Rückzahlungsbetrag, ausgehend von einem Betrag von ●% des Anfänglichen Referenzpreises, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich im Allgemeinen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 2 für die Verlustpartizipation [im gleichen Umfang wie der Basiswert][in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter ●% des Anfänglichen Referenzpreises und unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter ●% des Anfänglichen Referenzpreises und auf oder über 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts wird der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen.]] [**Anfänglicher Referenzpreis** ist ●] [**Partizipationsfaktor 1** ist ●] [**Partizipationsfaktor 2** ist ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Höchstrückzahlungsbetrag** ist ●] [***Bei Twin-Win Zertifikaten einfügen:*** **Rückzahlung** Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, sowohl an steigenden als auch im begrenzten Umfang an sinkenden Kursen durch Erhöhung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren

Punkt	Geforderte Angaben	
		Rückzahlungsbetrags zu partizipieren. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.] [***Bei Twin-Win-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], partizipieren Anleger nicht nur an einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts sondern darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere[oder entspricht er dieser], partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Stattdessen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. [In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***Bei Twin-Win-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Sofern der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], partizipieren Anleger nicht nur an einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts, sondern darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [oder entspricht er dieser], partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis erhöht sich in der Regel der Rückzahlungsbetrag[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. [Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis reduziert sich in der Regel der

Punkt	Geforderte Angaben	
		Rückzahlungsbetrag und Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird.] [Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden.]]] [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Nennbetrag** ist ●] [**Barriere** ist ●] [**Beobachtungszeitraum** ist ●] [**Kurs des Basiswerts** ist ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Höchstrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Bewertungstag** ist ●] [***Bei Open–End-Zertifikaten einfügen*:** **Rückzahlung** Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig. Die Schuldverschreibungen bilden die Wertentwicklung des Basiswerts direkt nach und ermöglichen es Anlegern, in unbegrenztem Umfang an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Der nach einer Einlösung durch den Anleger oder einer Kündigung durch die Emittentin zahlbare Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird unter Bezugnahme auf den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt. [Da es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Korbbestandteilen handelt, wird der Referenzpreis des Basiswerts auf Grundlage des Korbkurses ermittelt, der die Entwicklung jedes Korbbestandteils und dessen Gewichtung berücksichtigt.] Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erhöht sich bei einem steigenden Basiswert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt demgegenüber der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen

<table>
<tr><th>Punkt</th><th>Geforderte Angaben</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>
erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf [den Basiswert] [die Korbbestandteile] ausgeschüttete Erträge [(z.B. Dividenden auf Aktien)] während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [ganz] [teilweise] einbehält. [Zudem erhebt die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.]]

[**Bewertungstag** ist ●]

[**Korbkurs** ist ●

Kurs [einer Korbaktie][eines Korbindex] ist ●
<table>
<tr><td>[Korbaktie] [Korbindex]</td><td>[ISIN:]</td><td>[Gewichtungs-faktor]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
</table>
]

[**Strukturierungsgebühr** ist ●]

[***Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten einfügen*:**

[**Verzinsung**

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

Rückzahlung

[***Bei Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1) einfügen*:**

[Darüber hinaus partizipieren] Anleger in die Schuldverschreibungen [partizipieren] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, da der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis[, maximal jedoch bis zum Höchstrückzahlungsbetrag]. [Anleger partizipieren daher nicht an einer
</td></tr>
</table>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. [Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2) einfügen*:** [Darüber hinaus partizipieren] Anleger in die Schuldverschreibungen [partizipieren] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors, der auf die Wertentwicklung des Basiswerts angewandt wird und anschließend zu einem Betrag in Höhe von ●% des [Nennbetrags][Anfänglichen Referenzpreises] addiert wird, partizipiert der Anleger [in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] [in gleichem Maße wie der Basiswert] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts ([über][unter]proportionale Partizipation). Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts in der Regel eine [bessere][schlechtere][vergleichbare] Wertentwicklung auf [als][wie] eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen [in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] [im gleichen Umfang wie der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [***Bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten einfügen*:** [**Verzinsung** Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.] [**Rückzahlung/Tilgung**] [Darüber hinaus partizipieren] Anleger in die Schuldverschreibungen [partizipieren] an einem Wertverlust des Basiswerts. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen die Besonderheit aufweisen, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Anleger in die Schuldverschreibungen partizipieren daher an einem Wertverlust des Basiswerts, da der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts sinkt. [Den höchsten Rückzahlungsbetrag erzielen Anleger, wenn der Basiswert am betreffenden Bewertungstag Null entspricht.] [Anleger partizipieren allerdings nicht an einem Wertverlust des Basiswerts, der zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde. Dies bedeutet, dass der

Punkt	Geforderte Angaben	
		Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines steigenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. [Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können bei einer ungünstigen Wertentwicklung einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. [Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.]] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine positive Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]] [**Anfänglicher Emissionspreis** ist ●] [**Anfänglicher Referenzpreis** ist ●] [**Nennbetrag** ist ●] [**Partizipationsfaktor** ist ●] [**Höchstrückzahlungsbetrag** ist ●] [**Mindestrückzahlungsbetrag** ist ●]
C.16	Fälligkeits-termin	[Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, ist der Fälligkeitstag der ●.] [***Bei Open-End-Zertifikaten:***

Punkt	**Geforderte Angaben**	
		Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.]
C.17	Beschreibung des Abrechnungs-verfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis [für den Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht.]
C.18	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis [für den Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts am [Letzten] [Beobachtungstag][Bewertungstag]: ●
C.20	Beschreibung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	**Informationen über** [**den Basiswert**][**die Basiswerte**] [Bezeichnung [des Basiswerts][der Basiswerte] [, [der][die] für die Rückzahlung [und Verzinsung] maßgeblich [sind][ist]]: ●] [Beschreibung [des Basiswerts][der Basiswerte]: ●] [Angabe des Ortes, an dem Informationen [zum Basiswert][zu den Basiswerten] zu finden sind: ●] [***falls es sich bei dem Basiswert um eine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt:*** [Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von [***Name des Administrators einfügen***] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [***Name des Administrators einfügen***] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][***weitere oder vergleichbare Informationen einfügen:*** ●]]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei abweichendem Basiswert für die Verzinsung:*** Bezeichnung des Basiswerts Nr. 2, der für die Verzinsung maßgeblich ist: ● [Beschreibung des Basiswerts Nr. 2: ●] [Angabe des Ortes, an dem Informationen zum Basiswert Nr. 2 zu finden sind: ●] [***falls es sich bei dem Basiswert um eine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt:*** [Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von [***Name des Administrators einfügen***] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [***Name des Administrators einfügen***] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][***weitere oder vergleichbare Informationen einfügen:*** ●]]]

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann. Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind: **Adressenausfallrisiko bzw. Kreditrisiko** Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Die Bestimmung des ökonomischen Verlustpotenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu

Punkt	Geforderte Angaben	
		Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen. **Marktpreisrisiko** Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert. **Liquiditätsrisiko- und Refinanzierungsrisiko** Das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können. Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken. **Operationelles Risiko** Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Darunter fallen zudem Sachverhalte mit Bezug zu Compliance, Business Continuity Management (BCM), Personal sowie Steuern, die einen Bezug zum operationellen Risiko aufweisen. Das operationelle Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko, das Informationstechnologierisiko, das Informationssicherheitsrisiko, das Outsourcing-Risiko und das Projektrisiko. **Geschäftsrisiko** Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie auf solche der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein. **Reputationsrisiko** Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet. Die materiellen

Punkt	Geforderte Angaben	
		Auswirkungen von Reputationsrisiken schlagen sich im Geschäfts- und Liquiditätsrisiko nieder. **Immobilienrisiko** Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst. **Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts** Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – **SAG**) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**SRM-Verordnung**), die ab 1. Januar 2016 für in der Eurozone ansässige Banken die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorsieht. Dieses Gesetz und die SRM-Verordnung können zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann – auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.
D.6	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten,	**Verlustrisiko** Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der Verzinsung als auch] der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [eines Basiswerts] [mehrerer Basiswerte] [in Form eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen] festgestellt wird. **Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein**

Punkt	Geforderte Angaben	
	dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.	**und darauf einstellen, dass die Höhe der unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erheblich sinken kann und Anleger daher einen Verlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können.** [***Bei allen Schuldverschreibungen einfügen, es sei denn, diese sehen einen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags oder des anfänglichen Emissionspreises vor:*** **Dieses Risiko kann auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen eintreten und besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**][***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die einen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags oder des anfänglichen Emissionspreises vorsehen:*** **Dieses Risiko kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen oder eines Erwerbs der Schuldverschreibungen über** [**dem Nennbetrag**][**dem anfänglichen Emissionspreis**] **eintreten und besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**] [***Bei Discount-Zertifikaten:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) unterschreitet, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft und Anleger können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.] [***Bei Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) und mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :*** Insbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht dieser)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) und mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag] [Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust

Punkt	Geforderte Angaben	
		[(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] [(oder entspricht dieser)] und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] [(oder entspricht er diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder er dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht er dieser Schwelle)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Aktien-Anleihen, Index-Anleihen, Währungs-Anleihen bzw. Rohstoff-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4 bzw. ggf. bei Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn [keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt ist und] irgendein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder, dieser Schwelle entspricht)] und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder diesem Wert entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die

Punkt	Geforderte Angaben	
		dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** [Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag und] [U][u]nterschreitet irgendein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die maßgebliche Schwelle in Höhe [des Basispreises][der Barriere] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder, entspricht dieser Schwelle)] und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [(oder entspricht diesem Wert)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispries] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispries] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispries] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:***

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis

Punkt	Geforderte Angaben	
		hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag] [der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals

Punkt	Geforderte Angaben	
		erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum] Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag

Punkt	Geforderte Angaben	
		zurückgezahlt, der auf der Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag errechnet wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit

Punkt	Geforderte Angaben	
		der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Top-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. In diesem Fall ist [der Rückzahlungsbetrag][der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag

Punkt	Geforderte Angaben	
		zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [(oder dieser Schwelle entspricht)], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [(oder dieser entspricht)] und sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ungünstig für den Anleger entwickelt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [(oder dieser entspricht)], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Insbesondere wenn irgendein [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet [(oder dieser entspricht)] und wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen

Punkt	Geforderte Angaben	
		Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.] [***Bei Performance-Zertifikaten einfügen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet [oder diesem entspricht], reduziert sich der Rückzahlungsbetrag, ausgehend von einem Betrag von ●% des Anfänglichen Referenzpreises, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich im Allgemeinen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 2 für die Verlustpartizipation [im gleichen Umfang wie der Basiswert][in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter ●% des Anfänglichen Referenzpreises und unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter ●% des Anfänglichen Referenzpreises und auf oder über 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts wird der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Twin-Win Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet[oder dieser entspricht], ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. [In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***Bei Twin-Win Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** Insbesondere wenn der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und der Basiswert am Bewertungstag eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. [In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können dann einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].] [***Bei Open-End-Zertifikaten:*** Insbesondere wird der nach einer Einlösung durch den Anleger oder einer Kündigung durch die Emittentin zahlbare Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert fallen. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden.] [***Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten:*** [***Bei Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1) einfügen***: [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag sinkt, reduziert sich in der Regel der Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. [Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag sinkt, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag.]] [***Bei Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2) einfügen***: [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis unterschreitet, reduziert sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich im Allgemeinen aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors [im gleichen Umfang wie der Basiswert][in [stärkerem][geringerem] Maße als der Basiswert] ([über][unter]proportionale Verlustpartizipation). Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag sinkt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten:*** [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Insbesondere wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag steigt, reduziert sich in der Regel der Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. [Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag

Punkt	Geforderte Angaben	
		kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter [dem Nennbetrag][dem anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen.] Anleger können einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].[Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.]] [***für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:*** Wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag steigt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]] [***Bei allen Schuldverschreibungen einfügen:*** Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital [ganz oder]teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen [des Basiswerts] [der einzelnen Basiswerte] [und der Korbbestandteile] grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte] [und der Korbbestandteile] gebildet haben. Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des Basiswerts][der Basiswerte][und der Korbbestandteile] den Wert der Schuldverschreibungen überproportional[bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. [***Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Open-End-Zertifikaten:*** Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.]] [**Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag** Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]

Punkt	Geforderte Angaben	
		Risiken durch Schwankungen im Wert [**des**] [**der**] **Basiswert**[**s**][**e**] Bei den Schuldverschreibungen ist [die Höhe der Verzinsung] [und] die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung [von Basiswerten] [des Basiswerts] abhängig. Daher ist der Anleger den mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert [des] [der] Basiswert[s][e] kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e]. Veränderungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e] beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob [der][die] Basiswert[e] eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen [wird][werden]. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen. **Zinsänderungsrisiko** Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten. [**Mit einer physischen Lieferung von Wertpapieren verbundene Risiken** Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] am Fälligkeitstag durch Lieferung [von Basiswerten] [von Referenzzertifikaten][von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt werden. Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich

Punkt	Geforderte Angaben	
		bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des** [**Teil**][**Total**]**verlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**.] [**Währungsrisiko** Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.] [**Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag** Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. [Zudem besteht das Risiko, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegen kann.] Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Die Anleger sind bei einem vorzeitigen Verkauf einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Mindestrückzahlungsbetrags sinken.] [**Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen** [Die Schuldverschreibungen sehen eine vorzeitige Rückzahlung [zum Nennbetrag][zum festgelegten Rückzahlungsbetrag] bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vor. Da der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses von der Entwicklung [des][der] Basiswert[e][s] abhängig ist, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommt.]

Punkt	Geforderte Angaben	
		[Die Schuldverschreibungen sehen ein Recht der Emittentin vor, die Schuldverschreibungen zu [dem][einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag ordentlich zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin dieses Recht ausüben wird.] Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.] [*einfügen falls anwendbar:* **Regulierung und Reform von "Benchmarks"** Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **Benchmark-Verordnung**) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.] **Keine Besicherung** Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt. [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin** Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen [zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. **Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem** [**zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden**] [**Nennbetrag**][**anfänglichen Emissionspreis**] **der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.**][**zum Nennbetrag** [**zuzüglich der bis zum Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen**]**. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall auch geringer sein als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen**

Punkt	Geforderte Angaben	
		Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.] Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.] **Liquiditätsrisiko** [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.] [Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.] In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.] **Ausreichende Kenntnisse - Beratung** Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Punkt	Geforderte Angaben	
		Preisbildung bei den Schuldverschreibungen Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b][26]	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	**Verwendung des Nettoemissionserlöses** Entfällt. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.
[E.3][27]	Beschreibung der Angebotskonditionen	[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]] [Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.] [Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.] [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.] [Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen][der Sparkasse ●][der Emittentin][den Sparkassen] [ab einer Mindestabnahme von

[26] Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.
[27] Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		[●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von [●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●] [Angebotsvolumen: ●] [Valutierungsdatum: ●] [Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.] [Emissionspreis: ●] [Anfänglicher Emissionspreis: ●] [Ausgabeaufschlag: ●] [Übernahme/Platzierung: ●]
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskon-flikte	[**Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind** [Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●] ausüben]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in

Punkt	Geforderte Angaben	
		der Lage sein,[Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]][der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen. [Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts][der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].] Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]][den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird. [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]] [***weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen:*** ●]

Punkt	**Geforderte Angaben**	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen [Anfänglichen] Emissionspreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags][(einschließlich des Ausgabeaufschlags)] erwerben.]

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich. Die Verlustrisiken sind je nach Produkttyp und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen unterschiedlich. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich der Produkttyp und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall vor der Kaufentscheidung gegebenenfalls notwendige Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko bzw. Kreditrisiko

Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Die Bestimmung des ökonomischen Verlustpotenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.

Liquiditätsrisiko- und Refinanzierungsrisiko

Das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können. Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Darunter fallen zudem Sachverhalte mit Bezug zu Compliance, Business Continuity Management (BCM), Personal sowie Steuern, die einen Bezug zum operationellen Risiko aufweisen. Das operationelle Risiko umfasst auch die folgenden Risiken:

Das Rechtsrisiko ist definiert als das Risiko von Verlusten für die Bank aufgrund der Verletzung von rechtlichen Bestimmungen, die zu (i) Rechtsprozessen oder (ii) eigenen Handlungen zur Abwendung solcher Verluste führen kann.

Das Verhaltensrisiko ist definiert als die aktuelle oder potenzielle Gefahr von Verlusten für ein Institut infolge eines unangemessenen Angebots von Finanz-(Bank-)Dienstleistungen, einschließlich Fällen bewussten oder fahrlässigen Fehlverhaltens.

Das Modellrisiko umfasst zwei unterschiedliche Aspekte:

1. Zum einen umfasst das Modellrisiko die Verlustrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung, Implementierung oder unangemessenen Nutzung etwaiger anderer Modelle (nicht unter 2. fallende Modelle) durch die Helaba zum Zwecke der Entscheidungsfindung. Dieser Aspekt des Modellrisikos wird im operationellen Risiko berücksichtigt.

2. Zum anderen umfasst das Modellrisiko das Risiko der Unterschätzung von Eigenmittelanforderungen infolge der Nutzung von Modellen zur Quantifizierung von Risiken. Damit einher geht auch der Umstand, dass ein Modell die Realität nie gänzlich wiedergibt.

Das Informationstechnologierisiko (IT-Risiko) ist definiert als die Gefahr von Verlusten aus dem Betrieb und der Entwicklung von IT-Systemen (zum Beispiel technische Umsetzung fachlicher Anforderungen, technische Ausgestaltung für die Bereitstellung, Betreuung sowie Entwicklung von Soft- und Hardware).

Das Informationssicherheitsrisiko umfasst die Gefahr von Verlusten aus der Beeinträchtigung der Informationswerte der Helaba auf technischer, prozessualer, organisatorischer und personeller Ebene, sowohl intern als auch extern (zum Beispiel Cybercrime).

Sowohl für das IT-Risiko als auch für das Informationssicherheitsrisiko besteht die Gefahr von Verlusten in der Verletzung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von Daten oder in unvorhergesehenem Mehraufwand in der Informationsverarbeitung.

Das Outsourcing-Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, resultierend aus Vertrags-, Lieferanten- und Leistungsrisiken sowie Risiken aus der Nichteinhaltung regulatorischer Vorgaben, die bei externem Leistungsbezug auftreten können.

Das Projektrisiko umfasst die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Projektziele in zeitlicher, finanzieller und personeller Hinsicht.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie auf solche der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

Reputationsrisiko

Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet. Die materiellen Auswirkungen von Reputationsrisiken schlagen sich im Geschäfts- und Liquiditätsrisiko nieder.

Daher ist das Reputationsrisiko in der Risikoartensystematik diesen Risikoarten zugeordnet. Reputationsrisiken umfassen originäre Reputationsverluste wie auch solche, die als Konsequenz eines operationellen Verlustereignisses entstehen. Das Reputationsrisikoprofil wird gesamthaft unter dem operationellen Risiko dargestellt.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses

Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – **SAG**) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**SRM-Verordnung**), die ab 1. Januar 2016 für in der Eurozone ansässige Banken die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorsieht, können zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann deshalb – außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen, Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten (der **Basiswert** bzw. zusammen die **Basiswerte**) abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Discount Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen bestimmte Höchstgrenze (Cap) für den Basiswert, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag leicht ansteigt oder gleicht bleibt.

(b) Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen verfügen über eine Verzinsung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen.

Soweit in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung oder eine Teilrückzahlung vor dem Fälligkeitstag erfolgt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf einen Index bezogenen Referenzzertifikaten am Fälligkeitstag getilgt. Sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrags als auch der Wert der gelieferten Basiswerte ist von der Wertentwicklung des in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerts bzw. der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerte abhängig.

Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte haben die Anleger Anspruch auf Zahlung eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten festen Rückzahlungsbetrags. Dieser entspricht entweder dem Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Betrag über dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 einem Betrag, der zusammen mit dem zuvor bereits an die Anleger zahlbaren Teilrückzahlungsbetrag insgesamt dem Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, insgesamt einem Betrag über dem Nennbetrag entspricht. Anleger in die Schuldverschreibungen partizipieren nicht an einer darüber hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte. Denn selbst wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte für den Anleger günstig entwickelt, haben die Anleger keinen Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, der über diesem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Rückzahlungsbetrag liegt.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, der Wertentwicklung des Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag bzw., bei mehreren Bewertungstagen, dem Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) ermittelt wird. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung kann in diesem Fall auch eine Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten erfolgen. Handelt es sich um Schuldverschreibungen die auf mehrere Basiswerte bezogen sind und die eine physische Lieferung vorsehen, kann in diesem Fall auch eine Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder im Fall von Indizes von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten erfolgen. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin kann in diesem Fall abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Verlustrisiko als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass die Wertentwicklung jedes Basiswerts für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt wird und der Rückzahlungsbetrag bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 zum Ausstehenden Nennbetrag erfolgt oder möglicherweise zu einem unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausstehenden Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausstehenden Nennbetrag liegt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den

Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach in diesem Fall ebenso wie bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die

Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich die Basiswerte für die Anleger ungünstig entwickeln und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder im Fall von Indizes von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach in diesem Fall ebenso wie bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust bei einem der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass in Bezug auf keinen der Basiswerte der Referenzpreis am Bewertungstag diese betreffende Schwelle unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts dieser betreffenden Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser betreffenden Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder im Fall von Indizes von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft sind, **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust bei einem der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass alle Kurse aller Basiswerte während des gesamten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entsprechen).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5)

Bei dieser Rückzahlungsalternative sehen die Emissionsbedingungen neben einer Rückzahlung am Fälligkeitstag die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag vor. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bei dieser Rückzahlungsalternative ungewiss.

Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zurückgezahlt bzw. getilgt. Für die Schuldverschreibungen ist im Hinblick auf die Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag eine der Rückzahlungsalternativen 1 bis 4 maßgeblich, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass es in diesen Fällen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis ankommt.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Dagegen ist die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Ausstehenden Nennbetrag (d.h. dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des bereits zuvor an die Anleger gezahlten Teilrückzahlungsbetrags) zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach auch von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags (falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Zudem ergibt sich aufgrund der Teilrückzahlung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Dadurch, dass die Rückzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, ist die Rendite nicht vergleichbar mit der Rendite einer Aktienanleihe ohne Teilrückzahlungen mit gleicher Laufzeit.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7)

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Dagegen ist die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Ausstehenden Nennbetrag (d.h. dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des bereits zuvor an die Anleger gezahlten Teilrückzahlungsbetrags) zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, **können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags (falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Zudem ergibt sich aufgrund der Teilrückzahlung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Dadurch, dass die Rückzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, ist die Rendite nicht vergleichbar mit der Rendite einer Aktienanleihe ohne Teilrückzahlungen mit gleicher Laufzeit.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können eine im Voraus festgelegte Verzinsung, eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vorsehen. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert handeln, der auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen anderen Basiswert (den **Basiswert Nr. 2**) zur Ermittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einen Referenzzinssatz. In diesem Fall ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts Nr. 2 in der Form des Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf den Basiswert eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerts ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des für die Ermittlung Verzinsung maßgeblichen Basiswerts kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(c) Bonus-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**), sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, in Bezug auf die Wertentwicklung jeder der Basiswerte eingetreten ist sowie, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, (ii) die Partizipation an weiteren Kursgewinnen bei dem bzw. den Basiswerten.

Wird diese in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung können die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags auch durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung

des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Verlustrisiko als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass einerseits die Wertentwicklung jedes Basiswerts für die Feststellung berücksichtigt wird, ob die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist oder nicht. Andererseits wird bei der Berechnung des vom Bonusbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrags nur derjenige Basiswert verwendet, der am maßgeblichen Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Bonus-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht

für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(d) Barriere-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei einem steigenden Basiswert kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis ansteigen. Diese Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts kann jedoch begrenzt sein, wenn die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall ist die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite nach oben hin begrenzt.

Sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung jedoch mindestens in Höhe des Bonusbetrags, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Wird diese in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Bonusbetrag nicht mehr anwendbar und entsprechend ist der Rückzahlungsbetrag auch bei einem fallenden Basiswert von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei Schuldverschreibungen, die eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest (ii) die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Bedingung für die Zahlung des Bonusbetrags eintritt.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Barriere-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in**

diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 2: Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) oder entspricht er dieser Schwelle (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(e) Reverse Bonus-Zertifikate

Reverse Bonus-Zertifikate weisen im Gegensatz zu Bonus-Zertifikaten die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Bei einem steigenden Kurs des Basiswerts müssen Anleger daher damit rechnen, mit ihrer Anlage in Reverse Bonus-Zertifikate einen Verlust zu erleiden.

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**), sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist sowie (ii) die Partizipation an weiteren Kursverlusten bei dem Basiswert, die zu einem Ansteigen des Rückzahlungsbetrags führen.

Wird diese in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Ein Ansteigen des Basiswerts führt in diesem Fall in der Regel zu einem Absinken des Rückzahlungsbetrags (Reverse-Mechanismus). **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann in diesem Fall, abhängig von der positiven Wertentwicklung des Basiswerts, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.** Ein Kursanstieg des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag aufgrund von Kursverlusten des Basiswerts wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Reverse Bonus-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der**

Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.

Rückzahlungsalternative 2: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des Bonusbetrags nur dann erfolgt, wenn alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

(f) Capped-Bonus-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, in Bezug auf die Wertentwicklung jeder der Basiswerte eingetreten ist. In den Rückzahlungsalternativen 1 bis 5 handelt es sich hierbei um den Höchstrückzahlungsbetrag. In den Rückzahlungsalternativen 6 und 7 handelt es sich hierbei um den Bonusbetrag. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags ermöglichen es die Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 den Anlegern, an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag auch über den Bonusbetrag hinaus, aber nicht über den

Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, zu partizipieren. Bei allen Rückzahlungsalternativen kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Wird diese Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung können die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags auch durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags bzw. des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Verlustrisiko als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass einerseits die Wertentwicklung jedes Basiswerts für die Feststellung berücksichtigt wird, ob die für die Zahlung des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist oder nicht. Andererseits wird bei der Berechnung des vom Höchstrückzahlungsbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrags nur derjenige Basiswert verwendet, der am maßgeblichen Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet). Falls der auf Grundlage des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung errechnete Rückzahlungsbetrag zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen sollte, entspricht der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags bzw. des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an dem Bewertungstag, an jedem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung an mehreren Bewertungstagen oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags bzw. des Bonusbetrags vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Capped-Bonus-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen

vorgesehenen Mindestrückzahlung, nicht zum Höchstrückzahlungsbetrag, sondern zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte, über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts**

am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Rückzahlungsalternative 6: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung zumindest in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht). Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger auch an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 7: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung zumindest in Höhe des Bonusbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger auch an einer positiven

Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag partizipieren, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus.

Anleger partizipieren somit in keinem Fall an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und entwickelt sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ungünstig für den Anleger, ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(g) Reverse Capped-Bonus-Zertifikate

Reverse Capped-Bonus-Zertifikate weisen im Gegensatz zu Capped-Bonus-Zertifikaten die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Bei einem steigenden Kurs des Basiswerts müssen Anleger daher damit rechnen, mit ihrer Anlage in Reverse Capped-Bonus-Zertifikate einen Verlust zu erleiden.

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger (i) die Erzielung potentieller Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Höchstrückzahlungsbetrag**), der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Wird diese in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht erfüllt, ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Ein Ansteigen des Basiswerts führt in diesem Fall in der Regel zu einem Absinken des Rückzahlungsbetrags (Reverse-Mechanismus). **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann in diesem Fall,**

abhängig von der positiven Wertentwicklung des Basiswerts, erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden. Ein Kursanstieg des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag aufgrund von Kursverlusten des Basiswerts wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags vorausgesetzte Bedingung eintreten wird und dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Feststellung, ob die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags vorausgesetzte Bedingung eingetreten ist, die Wertentwicklung des Basiswerts an dem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die für die Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags vorausgesetzte Bedingung nicht eintritt.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Alternativen der Rückzahlung der Reverse Capped-Bonus-Zertifikate Folgendes:

Rückzahlungsalternative 1: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

Rückzahlungsalternative 2: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen eine Rückzahlung in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags vor, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht). Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags nur dann erfolgt, wenn alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen). Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht zum Höchstrückzahlungsbetrag, sondern zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

(h) Performance Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern zwar eine Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über einem maßgeblichen Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Die Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts kann jedoch begrenzt sein, wenn die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall ist die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite nach oben hin begrenzt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht) werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Insofern sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Rückzahlungsalternative 1: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 2: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines über oder unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von unter 100% vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. den

anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 3: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines über oder unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von über 100% und damit eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors für die Verlustpartizipation sind Anleger in die Schuldverschreibungen **daher einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt**, wenn der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist. Dieses erhöhte Verlustrisiko ist größer als bei einer vergleichbaren Direktanlage in den Basiswert und umso höher, je größer der Partizipationsfaktor ist. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(i) Twin-Win-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an steigenden und im begrenzten Umfang auch an fallenden Kursen des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder dieser nicht entspricht, falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen).

Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würden. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung – Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an steigenden und im begrenzten Umfang auch an fallenden Kursen des Basiswerts, sofern der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder dieser nicht entspricht, falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen).

Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würden. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. **Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(j) Open-End-Zertifikate

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig.

Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen zu kündigen. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Falls sich der Anleger für eine Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und an die Emittentin übermittelten Kündigungserklärung. Sollte eine Kündigungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen nicht wirksam gekündigt. Eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

Anleger sollten beachten, dass der Kurs des Basiswerts zwischen einer Kündigungserklärung und dem Bewertungstag fallen kann. Es besteht daher das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag nach einer Kündigung niedriger sein kann als der Rückzahlungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des Kurses des Basiswerts zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ergeben hätte.

Zudem besteht für die Emittentin zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Es ist möglich, dass eine Kündigung durch die Emittentin zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Basiswert für den Anleger

besonders positiv entwickelt. Bei einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Da die Schuldverschreibungen die Wertentwicklung des Basiswerts direkt nachbilden, fällt der Wert der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts führt auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen. Es darf nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor Rückzahlung der Schuldverschreibungen wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt.

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich darüber bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden auf Aktien) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise einbehalten kann. Derartige Erträge kommen demnach nicht dem Anleger zugute und führen nicht zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrags.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erheben kann, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

(k) Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorsehen oder unverzinslich sein. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerts abhängig ist.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Bei einem steigenden Basiswert kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis ansteigen. Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger jedoch nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Insofern sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Rückzahlungsalternative 1: Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor

Bei den Schuldverschreibungen ist im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Rückzahlungsalternative 2: Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei den Schuldverschreibungen ist im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen entweder (bei einem Partizipationsfaktor größer als 100%) in stärkerem Maße als der Basiswert oder (bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 100%) in geringerem Maße als der Basiswert oder (bei einem Partizipationsfaktor gleich 100%) im gleichen Maße wie der Basiswert. Insofern reduziert sich der Rückzahlungsbetrag entweder überproportional, unterproportional oder proportional im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente abhängig von der Entwicklung von Basiswerten vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf Basiswerte eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung der Basiswerte ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(l) Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Die Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate weisen im Gegensatz zu Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts ansteigt, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Bei einem steigenden Kurs des Basiswerts müssen Anleger daher damit rechnen, mit ihrer Anlage in diese Schuldverschreibungen einen Verlust zu erleiden.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorsehen oder unverzinslich sein. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Basiswerts abhängig ist.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Bei einem sinkenden Basiswert kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis ansteigen. Falls die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, partizipiert der Anleger jedoch nicht an einem Kursverlust des Basiswerts, der zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt, da der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.** Ein Kursanstieg des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag aufgrund von Kursverlusten des Basiswerts wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag sinkt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen stattfinden. In diesem Fall können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Demgegenüber können die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger in diesem Fall nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, entweder geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehende Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen oder aber dem Nennbetrag entsprechen kann. Der Rückzahlungsbetrag kann in jedem Fall der außerordentlichen Kündigung geringer sein als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen entspricht, und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert.

Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zudem kann, falls in den Emissionsbedingungen im Fall einer außerordentlichen Kündigung keine Rückzahlung zum Nennbetrag (gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen) vorgesehen ist, das Risiko bestehen, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegen kann.

Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit ist von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.5 näher dargestellt sind.

Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der fortlaufenden Beobachtung ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend in der Regel die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingung verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten

Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Teil- bzw. Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Schuldverschreibungen mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen werden der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Schuldverschreibungen dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur in der Regel **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die

Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.
Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

Die Regulierung und Reform von "Benchmarks" wirkt sich unter Umständen nachteilig auf den Wert von Schuldverschreibungen aus, die an solche "Benchmarks" geknüpft sind

Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **Benchmark-Verordnung**) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der

Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Bei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Emissionsbedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit Schuldverschreibungungen zu verwenden, die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen anpassen und auch die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages (der positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die möglichen Risiken, die sich aus der Einführung der Regulierung von Benchmarks und der Anwendung der Benchmark-Verordnung ergeben, und deren Auswirkungen auf an Benchmarks geknüpfte Schuldverschreibungen zu informieren und gegebenenfalls die Unterstützung durch fachliche Berater einzuholen.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Risiken durch Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die

Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte bzw. die Bestandteile des Basiswerts ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Referenzzinssätzen als Basiswert

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im Risikofaktor „*Die Regulierung und Reform von "Benchmarks" wirkt sich unter Umständen nachteilig auf den Wert von Schuldverschreibungen aus, die an solche "Benchmarks" geknüpft sind*“ in Abschnitt 2.3.

Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die

Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Besondere Risiken bei Indizes als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Werts eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Werts der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Futures-Kontrakten als Basiswert

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind.

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Besondere Risiken bei Währungswechselkursen als Basiswert

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. **Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein und darauf einstellen, dass die Höhe der unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erheblich sinken kann und Anleger daher einen Verlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko kann auch im Fall (i) einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und (ii) eines Erwerbs der Schuldverschreibungen über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis (bei Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Emissionspreises) eintreten. Das Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin**.

Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte bzw. der Korbbestandteile gebildet haben.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile den Wert der Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Open-End Zertifikate) kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Anleger sollten zudem beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit in der Regel vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden oder erwartete Dividenden, die tatsächliche und erwartete Volatilität des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, den Abstand zu einer etwaigen Barriere oder zum Basispreis, etwaige vorzeitige ordentliche Kündigungsrechte und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Risiko eines steigenden Marktzinsniveaus

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass sich bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen oder Lieferungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) „ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)“ an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette zu einer Reduzierung der Höhe der Zahlungen führen, die an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistet werden, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre generell nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen

es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrer Depotbank (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt leisten zu können. Durch eine Zahlung an das Clearingsystem durch die Emittentin hat die Emittentin ihre Pflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die Clearingsysteme und Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in einem Staat, der eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten (*intergovernmental agreement*; **IGA**) abgeschlossen hat, aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verpflichtet, auf von ihnen geleistete Zahlungen einen Einbehalt nach FATCA oder nach einem IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines IGA) vorzunehmen. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach FATCA befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*“.

Einbehalt nach dem Gesetz über Beschäftigungsanreize kann Auswirkungen auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen haben

Durch das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) wird unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf Beträge erhoben, die Dividenden aus US-amerikanischen Quellen zuzurechnen sind, die auf bestimmte Finanzinstrumente gezahlt werden bzw. „als gezahlt gelten“. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach dem HIRE Act befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“.

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

Keine Aufrechnungsmöglichkeit

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie in einem solchen Fall ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2019 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.8 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 25. April 2019 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt (die Prüfung des Registrierungsformulars durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit) und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf der Internetseite der Emittentin unter http://prospekte.helaba.de veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für Schuldverschreibungsgläubiger, die zu den regulierten Investoren [28] gehören und in der Union ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Union ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Union abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.[29]

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Datum des Basisprospekts. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.com/de/ratings.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum dieses Basisprospekts):

	Moody's	**Fitch**	**Standard & Poor's**
Emittentenrating	Aa3	A+*	A*
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung („Senior Preferred Schuldverschreibungen“)	Aa3	AA-*	A*
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung („Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen“)	A2	A+*	A-*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*

[28] Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (vi) Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, (vii) Verwalter alternativer Investmentfonds und (viii) zentrale Gegenparteien.

[29] Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der ESMA unter https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

Finanzkraft (BCA/Viability-Rating/SACP)	baa2	a+*	a*

* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die Ratingskala für das Emittentenrating und langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Am 01.01.2017 trat in Deutschland die Änderung des § 46 f KWG in Kraft, der die Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten neu regelt. Aufgrund dieser Änderung haben die Ratingagenturen für die bis dato in einer Klasse zusammengefassten langfristigen erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten in ihrer jeweiligen Ratingmethodik eine Unterteilung in die im Folgenden erläuterten zwei Ratingklassen etabliert. Am 21.07.2018 trat eine weitere Änderung des § 46 f KWG in Kraft. Nach Inkrafttreten der Änderung emittierte Schuldtitel haben nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren („Senior Non-Preferred“) hingewiesen wird.

Unterteilung der zwei Ratingklassen:

1.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten gemäß § 46 f (Absatz 5 und 7) KWG („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung**“ oder „**Senior Preferred Schuldverschreibungen**“).

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody`s: „Long Term Senior Unsecured“.
- Fitch: „Senior Preferred”
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Unsecured”

2.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten im durch § 46 f Absatz 5 KWG in Verbindung mit § 46 f Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung**“ oder „**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**“)

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody's: „Long Term Junior Senior Unsecured“.
- Fitch: „Senior Unsecured”
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Subordinated”

Finanzkraft

Das Finanzkraftrating beurteilt die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt.

Das Baseline Credit Assessment („BCA“) wird von der Ratingagentur Moody’s durchgeführt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Finanzkraft) bis c (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Viability-Rating wird von der Ratingagentur Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Stand-alone Credit Profile („SACP“) wird von der Ratingagentur Standard & Poor’s ermittelt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis d (Ausfall).

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps.

5.1 Discount Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

Die Schuldverschreibungen werden zu einem anfänglichen Emissionspreis begeben, der einen Abschlag zum aktuellen Marktpreis des Basiswerts aufweist. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts lediglich bis zu der in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstgrenze (Cap) teil. Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Höchstrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) überschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht er dieser), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag leicht ansteigt oder gleicht bleibt.

5.2 Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Die Emissionsbedingungen sehen zudem eine Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 5 nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor. Bei Schuldverschreibungen mit den Rückzahlungsalternativen 6 und 7 erfolgt zudem am in den Emissionsbedingungen bezeichneten Termin eine Teilrückzahlung. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag, ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, der Wertentwicklung der Basiswerte.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Best-in-Funktion vorsehen. In diesem Fall wird der Anfängliche Referenzpreis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte nicht an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt, sondern entspricht dem niedrigsten maßgeblichen Kurs (Schlusskurs bzw. ein anderer in den Emissionsbedingungen bezeichneter Kurs) des bzw. der Basiswerte während der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Best-in-Periode. Bei diesen Schuldverschreibungen wird die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte unter Zugrundelegung des so ermittelten Anfänglichen Referenzpreis berechnet.

Im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin niedriger sein als der Nennbetrag, der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen oder, bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7, als der Ausstehende Nennbetrag am Fälligkeitstag. Dagegen partizipiert der Anleger bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte nicht im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags, da der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(a) Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 erfolgt während der Laufzeit eine Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen. Nach der Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt die Zinsberechnung für die Schuldverschreibungen auf Basis des reduzierten Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, so dass der Anleger bei einem Zinssatz in gleicher Höhe nach einer Teilrückzahlung nur Zinsbeträge in einer niedrigeren Höhe erhalten wird.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert handeln, der auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen besonderen Basiswert (der **Basiswert Nr. 2**) zur Ermittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einem Referenzzinssatz. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Kurses des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts in der Regel und vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale wie einer Zinsobergrenze (Cap) zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Eine solche Berechnung hat zur Folge, dass sich Wertänderungen bei dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert in höherem Maße auf die Höhe der Verzinsung auswirken als bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung ohne einen Partizipationsfaktors/Hebels berechnet wird.

(iv) Variable Verzinsung mit Zinsobergrenze (Cap)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstzinssatz nach oben begrenzt ist und Anleger daher nicht an einer positiven Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts partizipiert, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

(v) Variable Verzinsung mit Zinsuntergrenze (Floor)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Mindestzinssatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet,

während bei einem Abschlag von dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(vii) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für die Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für die Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(viii) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für diese Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für diese Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(b) Rückzahlung bzw. Tilgung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(i) Rückzahlungsalternative 1: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist daher an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In

diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt. Dies ist der Fall, wenn (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs dieser Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen

Wertentwicklung des Basiswerts reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere, unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(iii) Rückzahlungsalternative 3: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich alle Basiswerte für die Anleger günstig entwickeln und der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ab.

In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei

Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft sind, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(iv) Rückzahlungsalternative 4: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich alle Basiswerte für die Anleger günstig entwickeln. Dies ist der Fall, wenn (i) alle Kurse aller Basiswerte während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entsprechen) oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die betreffende in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts der betreffenden Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physischer Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder, im Fall

von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung abhängig. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass alle Kurse aller Basiswerte während des gesamten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entsprechen).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(v) Rückzahlungsalternative 5: Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte mit vorzeitigen Fälligkeitstagen

Die Schuldverschreibungen sehen neben einer Rückzahlung am Fälligkeitstag die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor.

Die Schuldverschreibungen werden an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte für den Anleger günstig entwickeln und in Bezug auf diesen Tag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert als Vorzeitiges Rückzahlungsereignis festgelegt sein, dass der Referenzpreis des Basiswerts an einem der festgelegten Bewertungstage einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Wert entspricht. Dieser Wert kann für verschiedene Bewertungstage eine unterschiedliche Höhe aufweisen.

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als Vorzeitiges Rückzahlungsereignis festgelegt sein, dass der Referenzpreis einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Basiswerten an einem der festgelegten Bewertungstage einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert für den jeweiligen Basiswert überschreitet oder (falls in den

Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Wert entspricht. Dieser Wert kann für verschiedene Bewertungstage eine unterschiedliche Höhe für den jeweiligen Basiswert aufweisen.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses werden die Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen entspricht. Zudem endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).

Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt bzw. getilgt. Für die Schuldverschreibungen ist im Hinblick auf die Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag eine der Rückzahlungsalternativen 1 bis 4 maßgeblich, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass es in diesen Fällen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis ankommt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(vi) Rückzahlungsalternative 6: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag (der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich dem zuvor erfolgten Teilrückzahlungsbetrag entspricht), falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle nicht entspricht). Falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt, erhalten die Anleger daher insgesamt in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Kapitalrückzahlung in Höhe des Nennbetrags.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist daher an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Ausstehenden Nennbetrag im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Ausstehenden Nennbetrag im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(vii) Rückzahlungsalternative 7: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag (der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich dem zuvor erfolgten Teilrückzahlungsbetrag entspricht), falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt. Dies ist der Fall, wenn (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs dieser Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle, d.h. den in den

Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere, unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.3 Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags sehen die Emissionsbedingungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, bzw. aller Basiswerte auch über den Bonusbetrag hinaus steigen kann. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Basiswerts oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mindestens eines der Basiswerte erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen von Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger

an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispries (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung,

durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere bzw. den maßgeblichen Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zur maßgeblichen Barriere bzw. zum maßgeblichen Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu seinem Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) alle Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreiten alle Kurse jedes Basiswerts (oder alle Referenzpreise jedes Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(f) Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.4 Barriere-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis ansteigen kann. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Eine Verzinsung sehen die Schuldverschreibungen dagegen nicht vor.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. Anleger partizipieren in einem solchen Fall nicht an einer für sie günstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite ist dann nach oben hin begrenzt.

Sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist, sehen die Emissionsbedingungen zudem vor, dass die Schuldverschreibungen mindestens zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bonusbetrag, der mindestens dem Nennbetrag entspricht, an die Anleger zurückgezahlt werden. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. Denn falls diese Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eingetreten ist, zahlt die Emittentin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts einen Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen, der mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Tritt dagegen die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts nicht ein, ist die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Bonusbetrag nicht mehr anwendbar und entsprechend ist der Rückzahlungsbetrag auch bei einem fallenden Basiswert von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem

anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Basiswerts oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Da bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest (ii) die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Bedingung für die Zahlung des Bonusbetrags eintritt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Barriere-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Barriere-Zertifikate mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative können die Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis hinaus partizipieren. Sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht), entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Bonusbetrag. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere

bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Barriere-Zertifikate mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative können die Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis hinaus partizipieren. Sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. Zudem erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Emissionspreis, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest (ii) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) oder entspricht er dieser (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.5 Reverse Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags sehen die Emissionsbedingungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einem Kursverlust des Basiswerts auch über den Bonusbetrag hinaus steigen kann. Dies liegt darin begründet, dass Reverse Bonus-Zertifikate im Gegensatz zu Bonus-Zertifikaten die Besonderheit aufweisen, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Aufgrund des Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Anleger erzielen den höchsten Rückzahlungsbetrag, wenn der Basiswert am betreffenden Bewertungstag dem Wert Null entspricht.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Reverse Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung

des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.6 Capped-Bonus Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. In den Rückzahlungsalternativen 1 bis 5 handelt es sich hierbei um den Höchstrückzahlungsbetrag. In den Rückzahlungsalternativen 6 und 7 handelt es sich hierbei um den Bonusbetrag. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags ermöglichen es die Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 den Anlegern, an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag auch über den Bonusbetrag hinaus, aber nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, zu partizipieren. Bei allen Rückzahlungsalternativen kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer für sie günstigen

Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des bzw. eines der Basiswerte oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines dieser Basiswerte, erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Höchstrückzahlungsbetrag oder zum Bonusbetrag. In diesem Fall ist die Rückzahlung von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig und der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Capped-Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere bzw. den maßgeblichen Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zur maßgeblichen Barriere bzw. zum maßgeblichen Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu seinem Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten

Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die maßgebliche Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte, über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(f) Rückzahlungsalternative 6: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus bis zum Höchstrückzahlungsbetrag partizipieren. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(g) Rückzahlungsalternative 7: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den

Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger auch an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag partizipieren, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus.

Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und entwickelt sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ungünstig für den Anleger, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.7 Reverse Capped-Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Höchstrückzahlungsbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Reverse Capped-Bonus-Zertifikate weisen im Gegensatz zu Capped-Bonus-Zertifikaten die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Aufgrund dieses Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Der Rückzahlungsbetrag der

Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Höchstrückzahlungsbetrag. In diesem Fall ist der Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Reverse Capped-Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.8 Performance-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einem steigenden Basiswert. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen) nach oben hin nicht begrenzt.

Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über einem festgelegten Schwellenwert. Der Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass der Anleger entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert an einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert partizipiert. Insofern weisen die Schuldverschreibungen entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert auf. Die jeweilige Partizipation ergibt sich aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1, der entweder größer als 100%, kleiner als 100% oder gleich 100% ist. Dieser Partizipationsfaktor wird auf die Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert

angewandt und anschließend zu dem Nennbetrag bzw. zu dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts (oder sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags bzw. des Anfänglichen Referenzpreises) addiert. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem maßgeblichen Schwellenwert in der Regel entweder eine bessere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer überproportionalen Partizipation) oder eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer unterproportionalen Partizipation) oder eine vergleichbare Wertentwicklung auf wie eine Direktanlage in den Basiswert. Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag gilt dies jedoch nur bis zu einer positiven Wertentwicklung, die zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags führt.

Die Emissionsbedingungen können einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% und daher eine proportionale Verlustpartizipation vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem

Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von unter 100% und daher eine unterproportionale Verlustpartizipation vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von über 100% und daher eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können daher einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.9 Twin-Win-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass sich der Rückzahlungsbetrag sowohl bei steigenden als auch im begrenzten Umfang bei sinkenden Kursen des Basiswerts erhöhen kann, sodass die Anleger sowohl an steigenden als auch im begrenzten Umfang an sinkenden Kursen des Basiswerts partizipieren können. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

(a) Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag jedoch die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), führt die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Stattdessen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Sofern der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis erhöht sich in der Regel der Rückzahlungsbetrag. Dagegen kann der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur

dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet und der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.10 Open-End-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen bilden die Wertentwicklung des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiswerts direkt nach und ermöglichen es Anlegern, in unbegrenztem Umfang an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Dies bedeutet, dass der Wert der Schuldverschreibungen bei einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt demgegenüber der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in Open-End-Zertifikate verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt.

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit weder periodische noch sonstige Zahlungen vor.

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig. Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen zu kündigen. Zudem besteht für die Emittentin zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Sowohl eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger als auch eine wirksame Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich.

Nach einer erfolgten Kündigung werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Im Falle eines Korbs als Basiswert, wird der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils und unter Berücksichtigung der Gewichtung dieses Korbbestandteils ermittelt.

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden auf Aktien) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise einbehalten kann. Zudem kann die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erheben, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

5.11 Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall auch Erträge in Form von Zinszahlungen erzielen können.

(a) Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(i) Rückzahlungsalternative 1: Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag liegt. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass der Anleger entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Insofern weisen die Schuldverschreibungen entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auf. Die jeweilige Partizipation ergibt sich aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors, der entweder größer als 100%, kleiner als 100% oder gleich 100% ist. Dieser Partizipationsfaktor wird auf die Wertentwicklung des Basiswerts angewandt und anschließend zu dem Nennbetrag addiert. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts in der Regel entweder eine bessere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer überproportionalen Partizipation) oder eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer unterproportionalen Partizipation) oder eine vergleichbare Wertentwicklung auf wie eine Direktanlage in den Basiswert.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven

Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass sich der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert reduziert. Insofern reduziert sich der Rückzahlungsbetrag entweder überproportional, unterproportional oder proportional im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bei einem Partizipationsfaktor von 100% oder höher sogar bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

(b) Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen oder unverzinslich sein. Weisen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung auf, können Anleger Erträge auch in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für bestimmte Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Basiswerts in der Regel (vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen) zu einer höheren Verzinsung der

Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Basiswerts in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Zinsobergrenze (Cap) und/oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) vor, ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt und Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Bei einer Zinsuntergrenze (Floor) werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(iv) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(v) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

5.12 Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, an einem Wertverlust des Basiswerts zu partizipieren. Dies liegt darin begründet, dass Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate im Gegensatz zu Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten die Besonderheit aufweisen, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Aufgrund des Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt.

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall auch Erträge in Form von Zinszahlungen erzielen können.

(a) Rückzahlung

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einem Wertverlust des Basiswerts durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Anleger erzielen den höchsten Rückzahlungsbetrag, wenn der Basiswert am betreffenden Bewertungstag dem Wert Null entspricht.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einem Wertverlust des Basiswerts, der zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines steigenden Basiswerts ausgesetzt, da der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Anleger sollten sich in einem solchen Fall bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden. Sofern die Emissionsbedingungen dagegen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

(b) Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können zudem eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall können Anleger Erträge auch in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

5.13 Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung

Die Schuldverschreibungen können sich auf Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte beziehen, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten. In diesem Fall unterliegt die Emittentin als in der EU beaufsichtigtes Unternehmen den besonderen Anforderungen der Benchmark-Verordnung. Zudem ist die Emittentin in diesem Fall gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass in Wertpapierprospekten klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (**EU Benchmark-Register**) eingetragen ist.

Sofern unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen, die als „Benchmarks“ im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zu diesen Basiswerten und zur Registrierung des jeweiligen Administrators des Basiswerts im EU Benchmark-Register enthalten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Administratoren von Benchmarks noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) zum 31.12.2019, bzw. falls ein laufendes EU-Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Benchmark Verordnung erfolgreich abgeschlossen wird, für bestimmte Benchmarks zum 31.12.2021 enden. Vor Ablauf der Übergangsfristen ist davon auszugehen, dass der Emittentin nur begrenzte Informationen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register und zum Stand der betreffenden Zulassungsverfahren oder Registrierungsverfahren dieser Administratoren vorliegen und die Informationen in den Endgültigen Bedingungen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register daher nur den aktuellen Stand wiedergeben können.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Zahlungen auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger geschuldete Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit – unter Umständen auch rückwirkend – durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über – unter Umständen auch rückwirkende – Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren oder ihn für etwaige nachteilige Änderungen zu kompensieren.

Das deutsche Steuerrecht sieht derzeit einen ermäßigten Steuersatz für bestimmte Kapitalerträge vor. Zu beachten ist jedoch, dass der Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union und der Sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer neuen Bundesregierung vorsieht, dass die Abgeltungsteuer für bestimmte Kapitalerträge teilweise abgeschafft werden soll, sofern das individuelle Einkommen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor, so dass viele Details noch unklar sind. Gegenwärtig wird in Deutschland eine Anhebung oder vollständige Abschaffung der ermäßigten Besteuerung diskutiert, mit der Folge, dass Kapitalerträge der regulären Besteuerung unterworfen würden. Noch ist unklar, ob, wann und wie die laufende Diskussion zu etwaigen Gesetzesänderungen führt.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von dessen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem er ansässig ist oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegt, den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt oder verwaltet werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden in demselben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete gleichartige Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind. Die Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug.

Wenn Schuldverschreibungen, die als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind, durch Geldzahlung erfüllt werden, unterliegen die realisierten Kapitalerträge (d.h. der erhaltene Geldbetrag abzüglich direkt damit verbundener Kosten und Ausgaben, z.B. Anschaffungskosten) der Kapitalertragsteuer. Im Falle einer physischen Lieferung werden die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaige zu zahlende zusätzliche Beträge als Anschaffungskosten der bei physischer Lieferung erhaltenen Basiswerte angesehen. Der Kapitalertragsteuer unterliegen gegebenenfalls Gewinne aus der anschließenden Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Basiswerte. Bei bestimmten Basiswerten (z.B. Rohstoffe oder Währungen) unterliegt der anschließende Verkauf dieser Basiswerte möglicherweise nicht der Kapitalertragsteuer, wie in diesem Abschnitt beschrieben, sondern der Veräußerungsgewinn ist mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zu versteuern.

Bei Schuldverschreibungen (die nicht als Termingeschäfte zu qualifizieren sind), die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrags die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die

Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Erlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Etwaige Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind jedoch nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien desselben Kalenderjahres oder in Folgejahren verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus gewissen anderen Staaten (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Danach können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung wird von den Finanzbehörden generell nur anerkannt, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Allerdings folgte der Bundesfinanzhof in kürzlich entschiedenen Fällen nicht der Auffassung, sondern entschied dahingehend, dass (i) endgültige Verluste anderer Kapitalerträge steuerlich abzugsfähig sind, d.h. wenn keine weitere Zahlung mehr zu erwarten ist, z.B. nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners und (ii) Verluste steuerlich abzugsfähig sind, auch wenn die erzielten Veräußerungserlöse die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieser Ansicht folgen wird.

Liegen bei den Schuldverschreibungen mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinnahmten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt. Nach der Verwaltungsauffassung liegt für den Fall von Schuldverschreibungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten jedoch ohne Schlusszahlung bei Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Veräußerung vor, mit der Folge, dass verbleibende Anschaffungskosten nicht steuerlich abzugsfähig sind. Verbleibende Anschaffungskosten für Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten sind danach auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn die Wertpapiere keine Zahlung im Zeitpunkt der Endfälligkeit vorsehen oder es zu einer vorzeitigen Beendung kommt, weil der Basiswert eine vorgegebene Bandbreite verlassen oder bestimmte Barrieren über- oder unterschritten hat (z.B. bei einer Knock-out-Struktur). Obwohl sich die veröffentlichte Verwaltungsauffassung nur auf Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten bezieht, ist nicht auszuschließen, dass die deutschen Finanzbehörden die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere anwenden werden.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch einen Privatanleger über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt oder verwaltet, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem persönlichen progressiven Steuersatz besteuert werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Die tatsächlich einbehaltenen Kapitalertragsteuern werden, soweit sie die Steuerschuld des Anlegers übersteigen, erstattet. Eine Steuerveranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei einem nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag oder einem noch nicht bei der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlust). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist jedoch auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (nur bei Zusammenveranlagung) verrechnet werden, die diese in demselben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen. Verluste aus der Veräußerung aus im Austausch für die Schuldverschreibungen erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechenbar.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn für die Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen gezahlt werden und der Rückzahlungsbetrag

bei Erwerb bereits feststeht, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Rückzahlungsbetrag dieser Schuldverschreibungen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Schuldverschreibungen, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus demselben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste grundsätzlich zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für Termingeschäfte, die der Absicherung von Risiken aus Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen. Im Falle einer physischen Erfüllung der Schuldverschreibungen können bestimmte Einschränkungen für den Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von erhaltenen Aktien gelten.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien (die **„teilnehmenden Mitgliedstaaten“**) und Estland veröffentlicht. Allerdings hat Estland später entschieden, nicht teilzunehmen.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat „ansässig“ ist bzw. dort als „ansässig“ gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicher weise noch für eine Teilnahme entscheiden. Daher ist ungewiss, ob und wann die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten wird und Geschäfte mit Schuldverschreibungen in deren Anwendungsbereich fallen werden.

Potenziellen Anlegern der Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*; **IRS**) ein **Teilnehmendes FFI** (***Participating FFI***) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos (*United States account*)** der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber (*Recalcitrant Holder*)**) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)** (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab dem Tag, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition der "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" im Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht werden. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin (*grandfathering date*)** begeben wurden, d. h. (A) für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" veröffentlicht werden, und (B) für Schuldverschreibungen, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem die Zahlungen dieser Art erstmals als dividendenäquivalente Zahlung behandelt werden, oder die (in beiden Fällen) nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; **IGA**) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein

FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf alle von ihm vereinnahmten Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites **Meldendes FI (*Reporting FI*)** behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen (die **IGA USA-Deutschland**), die im Wesentlichen auf der "Modell 1"-IGA basiert.

Sofern die Emittentin nach der IGA USA-Deutschland als Meldendes FI behandelt wird, wird sie ihrer Erwartung nach nicht zur Vornahme eines FATCA-Einbehalts auf die von ihr geleisteten Zahlungen verpflichtet sein. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin tatsächlich als Meldendes FI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht zur Vornahme von FATCA-Einbehalten auf Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet sein wird. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist und auch nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Nicht kooperierender Kontoinhaber ist.

Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette, von der Emittentin bis hin zu den Teilnehmern des jeweiligen Clearingsystems, ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der Bestimmungen des FATCA abhängig ist, und da nicht davon auszugehen ist, dass ein im Rahmen einer IGA möglicherweise eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben würde.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Gesetz über Beschäftigungsanreize

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) wird auf solche Zahlungen in den USA grundsätzlich ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % erhoben, der durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann, mit anderen US-Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden kann oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder -erstattung fristgerecht bei der IRS beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "*specified notional principal contract*", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Gemäß Section 871(m) der erlassenen US-

Steuerrichtlinien und geltenden Leitlinien (die **Richtlinien nach Section 871(m)**) ist bei bestimmten Nicht-US-Inhabern der Schuldverschreibungen ein Einbehalt in Bezug auf Beträge vorgeschrieben, die als Dividenden auf bestimmte US-Wertpapiere zurechenbar behandelt werden. Schuldverschreibungen können insbesondere dann einem Einbehalt nach Section 871(m) unterliegen, wenn der Basiswert oder mindestens einer der Basiswerte eine Aktie einer in den USA ansässigen Gesellschaft ist oder es sich bei dem bzw. den Basiswerten um einen Index oder einen Fondsanteil handelt, der solche Aktien beinhaltet bzw. in seinem Vermögen hält. Gemäß den Richtlinien nach Section 871(m) unterliegen nur Schuldverschreibungen, deren erwartete Rendite hinreichend mit der des zugrundeliegenden US-Wertpapiers vergleichbar ist, dem Einbehaltssystem nach Section 871(m) (wodurch die betreffende Schuldverschreibung eine **Betroffene Schuldverschreibung** (*Specified Note*) wird). Die Richtlinien nach Section 871(m) sehen bestimmte Ausnahmen für diesen vorgeschriebenen Einbehalt vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte, sehr marktbreite Indizes gekoppelt sind.

Ein Einbehalt in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen wird grundsätzlich dann vorgeschrieben sein, wenn Barzahlungen auf eine Betroffene Schuldverschreibung erfolgen, oder am Tag der Fälligkeit, des Verfalls oder einer sonstigen Veräußerung der Betroffenen Schuldverschreibung. Werden bei dem (bzw. den) zugrundeliegenden US-Wertpapier(en) Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Betroffenen Schuldverschreibung erwartet, so wird ein Einbehalt grundsätzlich selbst dann noch vorgeschrieben sein, wenn die Betroffene Schuldverschreibung keine ausdrücklich an Dividenden gebundenen Zahlungen vorsieht. Überdies kann die Emittentin die vollen 30 % der Steuern auf jede Zahlung auf die Betroffenen Schuldverschreibungen im Hinblick auf dividendenäquivalente Zahlungen einbehalten, ungeachtet der Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Einbehalt oder einen niedrigeren Einbehalt unter dem anderenfalls anwendbaren Recht in Anspruch zu nehmen (zur Klarstellung, dies gilt auch im Fall, dass ein Nicht-US-Inhaber zur reduzierten Besteuerung durch ein geltendes Steuerabkommen mit den USA berechtigt ist). Ein Nicht-US-Inhaber kann möglicherweise eine Rückerstattung eines überschießenden Einbehalts fordern, sofern die notwendigen Informationen rechtzeitig bei der zuständigen US-Steuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*) eingereicht werden. Rückerstattungsansprüche unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und es wird keine Zusicherung abgegeben, dass auf einen bestimmten, geltend gemachten Erstattungsanspruch zeitnah oder überhaupt gezahlt wird. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Die Richtlinien nach Section 871(m) gelten grundsätzlich für am oder nach dem 1. Januar 2017 begebene Betroffene Schuldverschreibungen. Unterliegen die Bedingungen einer Schuldverschreibung einer "wesentlichen Änderung" (im Sinne der einschlägigen Definition des US-Steuerrechts), so würde die Schuldverschreibung für die Zwecke der in Abhängigkeit von den zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen zu treffenden Feststellung, ob es sich bei der betreffenden Schuldverschreibung um eine Betroffene Schuldverschreibung handelt, grundsätzlich als am Tag der Änderung eingezogen und erneut begeben behandelt. Gleichermaßen könnte die IRS im Fall einer nach dem ursprünglichen Begebungstag erfolgenden Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen derselben Serie (oder im Fall eines anderen Vorgangs, der nach den einschlägigen Vorschriften des US-Steuerrechts als Begebung gilt, beispielsweise bestimmte Veräußerungen von Schuldverschreibungen aus dem Bestand) den Tag dieser späteren Begebung bzw. Veräußerung für die Zwecke der Feststellung, ob es sich bei den bestehenden Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt, als den Begebungstag ansehen. Eine Schuldverschreibung, die der genannten Vorschrift zuvor nicht unterfiel, könnte somit infolge einer solchen Änderung oder weiteren Begebung zu einer Betroffenen Schuldverschreibung werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, wird sie in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob sie festgestellt hat, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt; auch Kontaktdaten zur Einholung zusätzlicher Informationen über die Anwendbarkeit von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen sind darin zu finden. Wenn die Schuldverschreibungen Betroffene

Schuldverschreibungen sind, sollte ein Nicht-US-Inhaber dieser Betroffenen Schuldverschreibungen davon ausgehen, dass er einem Einbehalt in Bezug auf sämtliche Basiswerte unterliegt, die den betreffenden Schuldverschreibungen zugrunde liegen und bei denen es sich um dividendenberechtigte US-Wertpapiere handelt. Die Feststellung der Emittentin ist für Nicht-US-Inhaber der Schuldverschreibungen verbindlich, nicht jedoch für die IRS. Die Richtlinien nach Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen hinsichtlich Schuldverschreibungen, die an US-Wertpapiere gekoppelt sind, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann unsicher sein. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [**Discount-Zertifikate**][30]

[**Emissionsbedingungen**

der Discount-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[**auch als ● bezeichnet**][31]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Discount-Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][32]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][33]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][34]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][35]

[30] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[31] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[32] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[33] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[34] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[35] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Rückzahlungsbetrag; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●][,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 4] [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag in Höhe von [● EUR] [***Betrag in anderer Währung einfügen***: ●] je [Stück der] Schuldverschreibung (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht].

2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

   (a) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

   (b) [Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht [*Wert einfügen:* ●]]

   [Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag als [Schlusskurs des Basiswerts][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] festgestellten und veröffentlichten Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Anfangstag festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●]] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(l)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird] [in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(l)][●] in ● umgerechnet wird].]]

   [Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

   (c) **Referenzpreis des Basiswerts** am Bewertungstag ist der [an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag [als Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] festgestellte und veröffentlichte Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●]] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(l)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird] [in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(l)][●] in ● umgerechnet wird].]

   (d) [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.

[Falls [der Anfangstag oder] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag bzw. der] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

(f) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(g) [Die **Höchstgrenze (Cap)** entspricht [●% des Anfänglichen Referenzpreises][dem Anfänglichen Referenzpreis][***Betrag einfügen:*** ●].] [**Die Höchstgrenze (Cap)** [in [***Währung einfügen:*** ●]] wird von der Berechnungsstelle am ● festgelegt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Höchstgrenze (Cap) beträgt mindestens ● und höchstens ●.][36]

(h) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

(i) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht].]][37]

(j) **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

(k) **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

(l) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird,

[36] Bei nachträglicher Feststellung der Höchstgrenze einfügen.
[37] Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(m) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(n) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(o) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

(p) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder

eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30%

der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts

umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert[, den Anfänglichen Referenzpreis][, die Höchstgrenze (Cap)][, das Bezugsverhältnis][, den Referenzpreis des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s)

entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.] [38]

[**(Indexveränderungen)**

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Höchstgrenze (Cap)][,] [des Bezugsverhältnisses] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der

[38] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]][39]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

[39] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][40]

(b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][41]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][42]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[40] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[41] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[42] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. Marktstörung bedeutet

   [die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

   (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][43]

   [in Bezug auf den Basiswert

   (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

   (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,][44]

   sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

   [, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw.

[43] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[44] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.][45]

§ 9
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die

[45] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

   Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ 14
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate][46]

[Emissionsbedingungen

der [Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen] [Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen] [Rohstoff-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][47]

[(ISIN ●)]

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] [● Währungs-Anleihen ●] [● Währungs-Zertifikate ●] [● Rohstoff-Anleihen ●] [● Rohstoff-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**). [Der **Ausstehende Nennbetrag** je Schuldverschreibung entspricht am ● (das **Valutierungsdatum**) dem Nennbetrag sowie an jedem anderen Tag dem Nennbetrag abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 5 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.]

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der [Ausstehende] Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem [zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden] Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][48]

[46] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[47] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[48] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungsdatum beträgt [●].][49]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][50]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][51]

§ 2
(Verzinsung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlung:***

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

   [Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

   Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][52]

   [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode)** berechnet.][53]

3. [Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[49] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[50] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[51] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[52] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[53] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][54]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][55].][56]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][57].][58]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][59].][60]

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere] [61] Zinsperiode beträgt ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][62]

[Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	**Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

[54] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.
[55] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[56] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[57] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[58] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[59] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[60] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[61] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[62] Bei festen Zinssätzen einfügen.

[●]	[●]
[●]	[●]

]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][63] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a.][64]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][65] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]]:

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Basiswert Nr. 2:***

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● *] [66] [[●-**Monats-Euribor®** [67]][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode][+][-] [●%][68]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ●% p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:***

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[***Bei fortlaufender Beobachtung:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[***Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode und (ii) ●.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]

[63] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[64] Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.
[65] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[66] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[67] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[68] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]

[***Bei Festzins und Zusatzzins:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● %] [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[***Bei fortlaufender Beobachtung:*** Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● %] [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.]][Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	**Festzinssatz in %**	[**Zusatzzinssatz in %**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung:***

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][69]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode)** berechnet.][70]

3. Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][71]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][72].][73]

[69] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[70] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[71] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.
[72] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[73] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][74].][75]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][76].][77]

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere][78] Zinsperiode beträgt ● % p.a.][79]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][80] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a.]][81]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][82] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]]:

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Basiswert Nr. 2:***

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● *][83] [[●-**Monats-Euribor®**][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode][+][-] [●%][84]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode beträgt mindestens ●%.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:***

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[***Bei fortlaufender Beobachtung:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während

[74] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[75] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[76] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[77] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[78] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[79] Bei festen Zinssätzen einfügen.
[80] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[81] Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.
[82] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[83] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[84] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[***Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts:*** Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode und (ii) ●.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens ●%.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

Zinsperiode	**Festzinssatz in %** [**p.a.**] [**bezogen auf den Nennbetrag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne vorzeitige Fälligkeitstage und bezogen auf einen Basiswert und mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:***

§ 3
([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ●][% des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[***Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

2. Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:*** dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) [die][den] [Barriere][Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion****:* dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right\}; 0\right]\rangle]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right\}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]\rangle]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[***Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

2. Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

4. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).

5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne vorzeitige Fälligkeitstage und bezogen auf mehrere Basiswerte und mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:***

§ 3
([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ●][% des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

   [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

   [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[***Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

2. Sofern

   [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

   [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

   , werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

   [***Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:*** dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[$Rückzahlungsbetrag =$
$Nennbetrag \times$
$$\frac{RP\ BW\ (Schlechtester) am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}$$]

$$Rückzahlungsbetrag = max\left[Nennbetrag \times \frac{RPBW\ (Schlechtester) am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]$$]

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

[**Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]]

[**Basispreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]]

[**Barriere BW (Schlechtester)** entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung].]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:*** dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag =*

$$Nennbetrag \times \min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airgabfaktor \times \left(Barriere\ BW\ (Schlechtester) - \frac{RPBW\ (Schlechtester) am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester}\right)\right\}; 0\right]\rangle$$]

[*Rückzahlungsbetrag =*

$$Nennbetrag \times \min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere\ BW\ (Schlechtester) - \frac{RP\ BW\ (Schlechtester) am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)}\right)\right\}; Mindestrüchzahlungsbetrag\right]\rangle$$]

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);

RP BW (Schlechtester) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]]

[***Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

2. Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

3. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

4. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien][der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).

5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:***

§ 3
([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit; Vorzeitige Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz ●) zurückgezahlt, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

2. Wenn am [●][Ersten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der [**Erste**] **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.

   [Wenn am [●][Zweiten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.]

   [Wenn am [●][Dritten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.][***weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen***: ●]

   [Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [***weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen***: ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

3. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

[***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert einfügen:***

(a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[***Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

(b) Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:*** dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag = $Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}$]

[Rückzahlungsbetrag = $max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion****:* dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$Nennbetrag \times \min\left\langle 1; \max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere - \frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right\}; 0\right]\right\rangle]$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$Nennbetrag \times \min\left\langle 1; \max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere - \frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right\}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]\right\rangle]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]]

[***Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

(c) Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der

Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

[***Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte einfügen:***

(a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[***Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

(b) Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion:*** dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$Nennbetrag \times \frac{RPBW\ (Schlechtester) am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtster)][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester]}]$$

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ BW\ (Schlechtester) am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[**Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]]

[**Basispreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][;]

[**Barriere BW (Schlechtester)** entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung].]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:*** dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$Nennbetrag \times min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere\ BW\ (Schlechtester) - \frac{RP\ BW\ (Schlechtester) am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpeis\ BW\ (Schlechtester)}\right)\right\}; 0\right]\rangle]$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$Nennbetrag \times min\langle 1; max\left[1 - \left\{Airbagfaktor \times \left(Barriere\ BW\ (Schlechtester) - \frac{RP\ BW\ (Schlechtester) am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)}\right)\right\}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]\rangle]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]]

[***Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

(b) Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien][der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der

Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

7. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt machen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:***

§ 3
([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●] [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag**) zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des Nennbetrags) zurückgezahlt.

2. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern

   [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

   [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[***Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

3. Sofern

   [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]

   [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

[den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $Ausstehender\ Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}$]

[*Rückzahlungsbetrag* =

$max\left[Ausstehender\ Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}; Mindestrückzahlungsbetrag\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[***Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

4. Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

5. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine

Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

6. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei]●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).

7. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]

§ 4
(Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Airbagfaktor** bezeichnet ●.]

2. [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [***Wert einfügen:*** ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 7][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [30][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird.]]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den niedrigsten [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen des Basiswerts] [***Bezeichnung der Kurse:*** ●][, wobei der betreffende [Schlusskurs][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 7][●] bezeichneten Basiswert den niedrigsten [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [***Bezeichnung der Kurse:*** ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird.]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

3. [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

[***Bei einem Basiswert:*** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[***Bei mehreren Basiswerten:*** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][***anderen Ort einfügen:*** ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

5. [Die **Barriere** [bezeichnet] ●.]

[Die **Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]]

6. [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● [als Betrag in [***Währung einfügen:*** ●]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne

festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]] [85]

7. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [***Datum einfügen:*** ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [***Monate einfügen:*** ●].]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [***Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:*** ●] (der **Referenzmarkt**)][auf der [***Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:*** ●] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [***Währung einfügen:*** ●]/[***Währung einfügen:*** ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [***Währung einfügen:*** ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [***Währung einfügen:*** ●] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:***

Bezeichnung des Basiswerts	[**ISIN**] [/] [**Reuters-Code**]	**Indexberechnungsstelle**	[**Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Bezugsverhältnis**]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[85] Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:***

Bezeichnung der Aktie	**Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgebliche Börse**	**[Maßgebliche Terminbörse]**	**[Referenzindex]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:***

Bezeichnung des Rohstoffs	**Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	**Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**	**[Maßgebliche Verfallmonate]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]][86]

8. [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den niedrigsten Wert ergibt.]

9. [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark [(mit Ausnahme des [●-Monats-Euribor®[87]] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●])] eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

   (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

   (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

   (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche

[86] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[87] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

10. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

11. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

    (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

    (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

    (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

12. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Letzten] [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).][88]

    [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet für jede Zinsperiode den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[**Bezeichnung des Beobachtungszeitraums**]	**Zinsperiode**	**Beobachtungszeitraum**
[Erster Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]

    ][89]

13. [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

    [**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	**Datum**
[Erster Bewertungstag]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]

    ][90]

[88] Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Rückzahlung einfügen.
[89] Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Verzinsung einfügen.

[***Bei einem Basiswert:*** Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[***Bei mehreren Basiswerten:*** Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

14. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[***Bei mehreren Indizes als Basiswert:*** **Berechnungstag** in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag[, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag][●]TARGET-Tag handelt.] [, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.][91]

15. [**Best-in-Periode** bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

16. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis (BV)** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]

[Das **Bezugsverhältnis (BV)** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem [Ausstehenden]Nennbetrag je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag] dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht].][92]

17. [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel [in der Aktie][in dem [betreffenden] Basiswert] zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel [in der [betreffenden] Aktie] [in dem [betreffenden] Basiswert] bzw. für den Handel in Terminkontrakten [auf die [betreffende] Aktie] [auf den [betreffenden] Basiswert] zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

18. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]

---

[90] Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.
[91] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[92] Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

19. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [7][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

20. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

21. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

22. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] [**Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in Absatz [●] [für den jeweiligen Basiswert] bezeichnete Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

23. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert]

[● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in der Tabelle in Absatz [●] [für den jeweiligen Basiswert] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf [den [jeweiligen] Basiswert], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den [jeweiligen] Basiswert] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

24. [***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:*** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]

25. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser

zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

26. [**Referenzindex** ist [●.][der in der Tabelle in Absatz [●] jeweils für [den betreffenden Basiswert] bezeichnete Index.]

27. [**Referenzpreis** [**des**][**eines**] **Basiswerts (RP)** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Referenzpreis** [**des**][**eines**] **Basiswerts** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

[am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[***Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:*** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37" (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

28. [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]

29. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

30. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

31. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag (außer am Letzten Bewertungstag) eingetreten,

[***Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert:*** sofern der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag [einen Wert von [●]][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][● % des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[

Bezeichnung des Bewertungstags	**Datum**	**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**
[Erster Bewertungstag]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]	

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten:*** sofern an dem [betreffenden] Bewertungstag der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von [mindestens][höchstens] ● Basiswerten] [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für [den jeweiligen Basiswert und] den betreffenden Bewertungstag] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[

Bezeichnung des Bewertungstags	**Datum**	**Vorzeitiges Rückzahlungslevel [für Basiswert 1]**	**[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2][93]**
[Erster Bewertungstag]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]		

]]

32. [**●-Monats-Euribor**® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen***: ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[93] Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird.][von ● festgelegt wird.][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor® oder den Administrator des ●-Monats-Euribor® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® durch eine öffentliche Mitteilung durch das European Money Market Institute (EMMI) oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Umsetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Umsetzung einfügen:*** ●]]

33. [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:*** ● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]

[Für den Fall, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch [***verantwortliche Stelle einfügen:*** ●] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die

Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht. [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]]

34. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 5
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren

offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag[, ein Vorzeitiger Fälligkeitstag][, der Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 6
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den [betreffenden] Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] [das Bezugsverhältnis,] [den Referenzpreis des Basiswerts,] [den Basispreis,] [die Barriere] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den

betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des [betreffenden] Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des [betreffenden] Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][94]

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [8][●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den

[94] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

jeweiligen Basiswert (§ 4 Absatz [21]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.][95]

[**(Indexveränderungen)**

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein Basiswert nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis [des jeweiligen Basiswerts]][,][der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des [jeweiligen] Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des [betreffenden] Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Basispreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen

[95] Bei mehreren Aktien als Basiswert gegebenenfalls einfügen.

ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]][96]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)

1. [***Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:*** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz 7 angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [***Bezeichnung des Kurses einfügen:*** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

[96] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] [97]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich der Referenzpreise des [betreffenden] Basiswerts und der Kurse des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.][98]

[97] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[98] Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]

   (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

   (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]

   (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

(e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.] [99]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den vorstehenden Absätzen][dem vorstehenden Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][100]

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

(a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

(b) [die Notierung [des Basiswerts][eines Basiswerts] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [der][einer betreffenden] Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des [betreffenden] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

[99] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[100] Bei mehreren Aktien als Basiswert gegebenenfalls einfügen.

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die [jeweilige] Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der [jeweiligen] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;][101]

(d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][102]

(b) [in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][103]

(b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder

(c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]][104]

(b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][105]]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][106]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu

[101] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[102] Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[103] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[104] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[105] Bei Zinssätzen als Basiswert einfügen.
[106] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

§ [9][●]
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] [an dem][an einem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert][hinsichtlich aller Basiswerte][für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert][hinsichtlich aller Basiswerte][für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11][●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

   [die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

   (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][107]

   [

   (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den

[107] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,][108]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;

(b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird][109]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt allgemein;

(b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.][110]

[

(a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]

(b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][

(c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][111]

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [an dem Bewertungstag] [an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als

[108] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[109] Bei Futures-Kontrakten als Basiswert.
[110] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[111] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][112]

3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und][,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag] [sowie der [entsprechende] Zinszahltag][113] entsprechend.][114]

§ [**10**][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [**11**][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

---

[112] Bei Rohstoffen als Basiswert.
[113] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[114] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würde.

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

   Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [[**Reverse**]**Bonus-Zertifikate**][**Barriere-Zertifikate**][115]

[**Emissionsbedingungen**

der [[**Reverse**]**Bonus-Zertifikate**][**Barriere-Zertifikate**]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[**auch als ● bezeichnet**][116]

[**(ISIN ●)**]

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● [[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate] ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][117]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][118]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][119]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][120]

---

[115] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[116] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[117] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[118] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen Festbetragsurkunde einfügen.
[119] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[120] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[***Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrags [(der **Rückzahlungsbetrag**)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

   [***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):***

   (a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

   [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

   [dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

   [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht[.]

   [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht].

   [Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:]

   [*Rückzahlungsbetrag* = $max\ [RP\ am\ Bewertungstag[\times\ BV];\ Bonusbetrag]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}; Bonusbetrag\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]

(b) [***Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:*** Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]] entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = ($RP\ am\ Bewertungstag$[$\times\ Bezugsverhältnis$])]

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}; [Mindestrückzalungsbetrag][Nennbetrag]\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:*** Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von

[Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[***Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$Rückzahlungsbetrag = max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ (BW\ (Schlechtester))\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ (Schlechtester))}; Bonusbetrag\right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (BW (Schlechtester)) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester)) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen

zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des betreffenden Basiswerts entspricht[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times \frac{RP\ (BW\ (Schlechtester))\ am\ [Letzten]\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ (Schlechtester))][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)\ ][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}]$$

$$[Rückzahlungsbetrag =$$

$$max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ (BW\ (Schlechtester))\ am\ [Letzten]\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ (Schlechtester))][Basispreis\ (BW\ (Schlechtester))][Barriere\ (BW\ (Schlechtester))]}\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (BW (Schlechtester)) am [**Letzten**] **Bewertungstag** entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag;

[**Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))** entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Barriere BW (Schlechtester)** entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Basispreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[***Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) oder mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Höchsten Festgestellten Kursentwicklung entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$Rückzahlungsbetrag = max[Nennbetrag \times Höchste\ Festgestellte\ Kursentwicklung; Bonusbetrag]$$

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen [***Bei***

Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrück-zahlungsbetrag][Nennbetrag] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ letzten\ Bewertungstag}{Angänglicher\ Referenzpreis}$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$Nennbetrag \times max\left[\frac{RP\ am\ letzten\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag][\bullet]\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:*** durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[***Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):***

(a) Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] überschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht[.]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens [dem Bonusbetrag][dem Nennbetrag][***anderen Bonusbetrag einfügen:*** ●] entspricht]

[und][, wobei][der Rückzahlungsbetrag höchstens [dem Höchstrückzahlungsbetrag] [***anderen Höchstrückzahlungsbetrag einfügen:*** ●] entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $max\left[RP\ am\ Bewertungstag\ [\times\ BV];\ [Bonusbetrag][Nennbetrag][\bullet]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $max\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}; [Bonusbetrag][Nennbetrag][\bullet]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min\left[RP\ am\ Bewertungstag[\times\ BV]; [Höchstrückzahlungsbetrag][\bullet]\right]$

[*Rückzahlungsbetrag* =

$min\left[Nennbetrag \times \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}; [Höchstrückzahlungsbetrag][\bullet]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$min\left(max\left[RP\ am\ Bewertungstag\ [\times\ BV]; [Bonusbetrag][Nennbetrag][\bullet]\right]; [Höchstrückzahlungsbetrag][\bullet]\right)$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$min\left(max\left[Nennbetrag\ X\ \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}; [Bonusbetrag][Nennbetrag][\bullet]\right]; [Höchstrückzahlungsbetrag][\bullet]\right)$
]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]

(b) [***Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:*** Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag] [***anderen Höchstrückzahlungsbetrag einfügen:*** ●] [entspricht]

[und][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [dem Mindestrückzahlungsbetrag][dem Nennbetrag][***anderen Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:*** ●]]] entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $(RP\ am\ Bewertungstag[\times Bezugsverhältnis])$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min[(RP\ am\ Bewertungstag[\times Bezugsverhältnis]); Höchstrückzahlungsbetrag]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min\left[Nennbetrag \times \left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right]; Höchstrückzahlungsbetrag[●]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $max\left[Nennbetrag \times \left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag][●]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min\left[max\left[Nennbetrag \times \left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag][●]\right]; [Höchstrückzahlungsbetrag][●]\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:*** Sofern

[***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]]

[***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[***Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis]

entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag =*

$$max\left[Bonusbetrag; \left[Anfänglicher\ Referenzpreis \times \left(2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right) [\times BV]\right]\right]]$$

[*Rückzahlungsbetrag* $= max\left[Bonusbetrag; \left[Nennbetrag \times \left[2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right]\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis]

entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens Null Euro entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$max\left[0; \left[Anfänglicher\ Referenzpreis \times \left(2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)[\times BV]\right]\right]$$

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$max\left[0; \left[Nennbetrag \times \left[2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right]\right]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

(c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.]

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:***

2. Ergibt bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

3. Sollte die Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[***Bei allen Bonus-Produkten einfügen:***

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(z)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [(z)][●] in ● umgerechnet wird.]][121]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(z)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [(z)][●] in ● umgerechnet wird.]][122]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

(b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

(c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

(d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.][123]

[Das **Bezugsverhältnis** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht.]]

(e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

[121] Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.
[122] Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.
[123] Bei mehreren Basiswerten einfügen.

(f) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [***Datum einfügen***: ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [***Monate einfügen:*** ●].]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [***Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:*** ●] (der **Referenzmarkt**)][auf der [***Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:*** ●] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]][124]

[der [***Währung einfügen:*** ●]/[***Währung einfügen:*** ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [***Währung einfügen:*** ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [***Währung einfügen:*** ●] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:***

Bezeichnung des Basiswerts	[**ISIN**] [/] [**Reuters-Code**]	**Indexberechnungsstelle**	[**Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Bezugsverhältnis**]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:***

[124] Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

Bezeichnung der Aktie	**Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgebliche Börse**	**[Maßgebliche Terminbörse]**	**[Referenzindex]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:*

Bezeichnung des Rohstoffs	**Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	**Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**	**[Maßgebliche Verfallmonate]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]][125]

(g) [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [5 (f)][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● [als Betrag in [***Währung einfügen:*** ●]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [5 (f)][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]][126]

(h) [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]

(i) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

[125] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[126] Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(j) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(k) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(l) [**Höchste Festgestellte Kursentwicklung** bezeichnet aus allen für jeden Bewertungstag berechneten Kursentwicklungen in Bezug auf den Basiswert diejenige Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert, die den **höchsten** Wert aufweist.]

(m) **Referenzpreis** [**des**][**eines**] **Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●][multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(z)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(z)][●] in ● umgerechnet wird.]]

[***Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:*** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37" (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

(n) [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(z)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(z)][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(z)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(z)][●] in ● umgerechnet wird]].]

(o) [**Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert** [an einem Tag] [an [einem][dem] Bewertungstag] bezeichnet den Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis.][127]

(p) [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●.] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die

[127] Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts einfügen.

folgenden Tage: ●,●,●,●. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.][128]

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

(q) [**Barriere** bezeichnet ●.][129]

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].][130]

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]][131]

(r) [Der **Bonusbetrag** entspricht ●.]

(s) [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i)] der [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].][132]

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.] [133]

(t) [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(u) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.][134]

[128] Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.
[129] Bei einem Basiswert einfügen.
[130] Bei mehreren Basiswerten einfügen.
[131] Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.
[132] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[133] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[134] Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.

(v) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.][135]

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete Stelle.][136]

(w) [**Maßgebliche Börse** ist [die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete] [137]● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

(x) [**Maßgebliche Terminbörse** [für einen Basiswert] ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf den jeweiligen Basiswert], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

(y) [***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:*** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●]

(z) [**Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] ●.][138]

(aa) [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]

(bb) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

(cc) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann

[135] Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswerten einfügen.
[136] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[137] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[138] Bei Basiswert bestehend aus mehreren Aktien einfügen.

geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon,

ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der **Außerordentliche Fälligkeitstag**] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz ● ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6
[(Indexveränderungen)

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.] [der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der] [ein] Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]][139]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,][den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [, den Basispreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse

[139] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][140]

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den

[140] Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

jeweiligen Basiswert (§ 2 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.][141]

[**(Anpassung)**

1. [***Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:*** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 3 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [***Bezeichnung des Kurses einfügen:*** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung

[141] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] [142]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.][143]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der

[142] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[143] Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]

   (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

   (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]

   (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

   (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.][144]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem

[144] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][145]

§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung [des][eines] Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des][eines] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

   (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;][146]

   (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des][eines] Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

[145] Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.
[146] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][147]

(b) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][148]

(b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder

(c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]][149]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][150]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[147] Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[148] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[149] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[150] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

   [die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

   (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][151]

   [

   (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

   (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,][152]

   [die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

   (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;

   (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder

   (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird][153]

[151] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[152] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[153] Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt allgemein;

(b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.][154]

[

(a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]

(b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][

(c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][155]

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][156]

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

[154] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[155] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[156] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].][157]

§ 9
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger

[157] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12
(Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ 14
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem

Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate][158]

[Emissionsbedingungen

der [Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][159]

[(ISIN ●)]

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● [Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][160]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][161]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][162]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][163]

[158] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[159] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[160] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[161] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen Festbetragsurkunde einfügen.
[162] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[163] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[***Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrags [(der **Rückzahlungsbetrag**)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet],

[***Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:*** werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] [entspricht][, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]] entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $(RP\ am\ Bewertungstag[\times Bezugsverhältnis])$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right)$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$max\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right); [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]\right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:*** werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei mehreren Bewertungstagen:*** (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet oder entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei mehreren Bewertungstagen:*** (i) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des betreffenden Basiswerts [entspricht][, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]] entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[$Rückzahlungsbetrag = RP\ (BW\ (Schlechtester))\ am\ [Letzten]\ Bewertungstag\ [\times\ BV\ BW\ (Schlechtester)]$]

[$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ (BW\ (Schlechtester))am\ [Letzten]\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ (Schlechtester))][Basispreis\ BW\ (Schlechtester][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}\right)$]

[$Rückzahlungsbetrag = max\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ (BW\ (Schlechtester))\ am\ [Letzten]\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ (BW\ (Schlechtester))][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}\right); [Mindeststrück - zahlungsbetrag][Nennbetrag]\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP (BW (Schlechtester)) am [**Letzten**] **Bewertungstag** entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag.

[**Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))** entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**BV BW (Schlechtester)** entspricht dem Bezugsverhältnis für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Barriere BW (Schlechtester)** entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Basispreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]]

[***Bei TOP Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5):***

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen

[***Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:*** zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $min[RP\ am\ Bewertungstag\ [\times BV];\ \bullet]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag\ \times [min]\left[[\bullet;]\left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:*** durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[***Bei Capped-Bonus-Zertifikaten*** [***mit Mindestrückzahlungsbetrag***] ***bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $min\left[max\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right); Bonusbetrag\right]; Höchstrückzahlungsbetrag\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min[max[(RP\ am\ Bewertungstag[\times Bezugsverhältnis]); Bonusbetrag]; Höchstrückzahlungsbetrag]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht[.][,]]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis entspricht[.][,]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag]][und] [höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht.]

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right)$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right); Höchstrückzahlungsbetrag\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$max\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right); [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$max\left[min\left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis][Basispreis][Barriere]}\right); Höchstrückzahlungsbetrag\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $RP\ am\ Bewertungstag \times BV$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $min[RP\ am\ Bewertungstag \times BV; Höchstrückzahlungsbetrag]$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $max[RP\ am\ Bewertungstag \times BV; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$max[\min[RP\ am\ Bewertungstag \times BV; Höchstrückzahlungsbetrag]; [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am [**Letzten**] **Bewertungstag** entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]]

[***Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):***

(a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet oder entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.

(b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [***Bei Beobachtungszeitraum:*** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens Null Euro entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$max\left[0; \left[Anfänglicher\ Referenzpreis \times \left(2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)[\times BV]\right]\right]$$]

[*Rückzahlungsbetrag* = $max\left[0; \left[Nennbetrag \times \left(2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right]\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

(c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.]]

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:***

2. Ergibt bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

3. Sollte die Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[***Bei allen Bonus-Produkten einfügen:***

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(x)][●] in [***Währung einfügen:***●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [(x)][●] in ● umgerechnet wird.]] [164]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in

[164] Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.

Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(x)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●], der gemäß Absatz [(x)][●] in ● umgerechnet wird.]][165]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

(b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

(c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

(d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.][166]

[Das **Bezugsverhältnis** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht.]]

(e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(f) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [***Datum einfügen***: ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [***Monate einfügen:*** ●].]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [***Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:*** ●] (der **Referenzmarkt**)][auf der [***Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:*** ●] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]][167]

[165] Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.
[166] Bei mehreren Basiswerten einfügen.
[167] Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

[der [***Währung einfügen:*** ●]/[***Währung einfügen:*** ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [***Währung einfügen:*** ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [***Währung einfügen:*** ●] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:***

Bezeichnung des Basiswerts	[**ISIN**] [/] [**Reuters-Code**]	**Indexberechnungsstelle**	[**Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]**	[**Bezugsverhältnis**]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:***

Bezeichnung der Aktie	**Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgebliche Börse**	[**Maßgebliche Terminbörse**]	[**Referenzindex**]	[**Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	[**Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]**	[**Bezugsverhältnis**]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:*

Bezeichnung des Rohstoffs	**Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	**Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]**	**[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]**	**[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]**	**[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**	**[Maßgebliche Verfallmonate]**	**[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]**	**[Bezugsverhältnis]**
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]][168]

(g) [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]

[168] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● [als Betrag in [***Währung einfügen:*** ●]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]] [169]

(h) [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]

(i) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(j) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

[169] Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

(k) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(l) **Referenzpreis** [**des**][**eines**] **Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(x)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(x)][●] in ● umgerechnet wird.]

[***Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:*** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37" (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15 Uhr][16:00] (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

(m) [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(x)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(x)][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(x)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(x)][●] in ● umgerechnet wird]].]

(n) [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●.] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.][170]

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

(o) [**Barriere** bezeichnet ●.][171]

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].][172]

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]][173]

(p) [Der **Bonusbetrag** entspricht ●.]

(q) [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i)] der [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.][174]

[170] Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.
[171] Bei einem Basiswert einfügen.
[172] Bei mehreren Basiswerten einfügen.
[173] Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.
[174] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

(r) [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(s) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.][175]

(t) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.][176]

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete Stelle.][177]

(u) [**Maßgebliche Börse** ist [die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete][178] ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

(v) [**Maßgebliche Terminbörse** [für einen Basiswert] ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für [die][den] betreffende[n] [Basiswert] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf den jeweiligen Basiswert], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][den jeweiligen Basiswert] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

(w) [***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:*** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]

(x) [**Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] ●.][179]

(y) [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]

(z) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen

[175] Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.
[176] Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.
[177] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[178] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.
[179] Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

(aa) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder

Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz ● ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6
[(Indexveränderungen)

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.][der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] [Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert] [ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende Basiswert],] künftig den [Basiswert][betreffenden Basiswert] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]][180]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[180] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[**(Anpassung)**

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [, den Basispreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][181]

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 3 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.][182]

[**(Anpassung)**

1. [***Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:*** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 3 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●][● Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete

[181] Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.
[182] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [***Bezeichnung des Kurses einfügen:*** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.][183]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem

[183] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.][184]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]

   (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

[184] Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

(c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]

(d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

(e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.][185]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][186]

§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

(a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

(b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine

[185] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[186] Bei mehreren Aktien als Basiswerte einfügen.

andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;][187]

(d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][188]

(b) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][189]

(b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder

(c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]][190]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][191]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am

[187] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[188] Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[189] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[190] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[191] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

   [die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

   (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][192]

   [

   (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

[192] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,][193]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;

(b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.][194]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt allgemein;

(b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.][195]

[

(a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]

(b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][

(c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][196]

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][197]

[193] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[194] Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[195] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[196] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[197] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].][198]

§ 9
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

[198] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ 11
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12
(Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

   Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ 14
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.5 [Performance-Zertifikate][199]

[**Emissionsbedingungen**

der Performance -Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[**auch als ● bezeichnet**][200]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Performance - Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][201]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][202]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][203]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][204]

[199] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[200] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[201] Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[202] Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.
[203] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen
[204] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

2. Der **Rückzahlungsbetrag** je [Stück der] Schuldverschreibungen ist ein Betrag in [***Währung einfügen***: ●], der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

   (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises] überschreitet[oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag

   [der Summe aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Nennbetrag multipliziert mit (yy) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (zz) der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich ●%][.]

   [der Summe aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (yy) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abzüglich ●][.]

   [, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

   Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

   [*Rückzahlungsbetrag* =

   $$[min]\left\langle\left[(Nennbetrag[\times RF]) + \left[Nennbetrag \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis} - ●\%\right) \times PF1\right]\right]; [Höchstrückzahlungsbetrag]\right\rangle]$$

   [*Rückzahlungsbetrag* =

   $$[min]\langle[(Anfänglicher\ Referenzpreis[\times RF]) + [(RP\ am\ Bewertungstag - ●) \times PF1]]; [Höchstrückzahlungsbetrag]\rangle]$$

   wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

   RP am Bewertungstag dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht und

   [**RF** entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

   PF1 entspricht dem Partizipationsfaktor 1.

   (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag

[der Differenz aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Nennbetrag multipliziert mit (yy) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (zz) der Differenz aus ●% abzüglich dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts[.]]

[der Differenz aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (yy) der Differenz aus ● abzüglich dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[.]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht.] Zur Klarstellung: Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet, weist der Subtrahend (ii) in der vorstehenden Berechnungsformel in diesem Absatz (b) einen negativen Wert auf, so dass sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend reduziert.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\left[\textit{Rückzahlungsbetrag} = \right.$$
$$\left.[max]\left\langle\left[(Nennbetrag[\times RF]) - \left[Nennbetrag \times \left(●\% - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right) \times PF2\right]\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag]\right\rangle\right]$$

$$\left[\textit{Rückzahlungsbetrag} = \right.$$
$$\left.[max]\left\langle\left[(Anfänglicher\ Referenzpreis\ [\times RF]) - [(● - RP\ am\ Bewertungstag) \times PF2]\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag]\right\rangle\right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht und

[**RF** entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

PF2 entspricht dem Partizipationsfaktor 2.]

3. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrags nach dem Absatz 2 erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

   (a) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

   [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

   [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende][●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

   (b) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und

Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(c) **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

(d) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(e) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(f) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(g) [**Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●] ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 4 [(n)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 4 [(n)][●] in ● umgerechnet wird.]]]

(h) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 4 [(n)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]] [in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 4 [(n)][●] in ● umgerechnet wird].]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

(i) **Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz (f), einer Verschiebung nach § [8]) den ●.

(j) **Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz (f), einer Verschiebung nach § [8]) den ●.

Falls der Anfangstag oder der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.

(k) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

(l) [Der **Partizipationsfaktor** [**1**] entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** [**1**] wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens ● und höchstens ●.][205]

(m) [Der **Partizipationsfaktor** [**2**] entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** [**2**] wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens ● und höchstens ●.][206]

(n) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●]

[205] Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 1 einfügen.
[206] Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 2 einfügen.

Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.][207]

(o) [Der **Rückzahlungsfaktor** entspricht ●]

(p) [Die **Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

(q) [Die **Maßgebliche Terminbörse** ist [● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse] [die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse].]

(r) [[***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:*** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]

(s) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann

[207] Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.

geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[**§ 6**
[**(Anpassung)**

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf den Basiswert eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von

Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[**(Indexveränderungen)**

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts][,] [bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [des Partizipationsfaktors][,] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt,

insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

   (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

   (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

   (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

   (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][208]

[208] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][209]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][210]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

[§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

(b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

[209] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[210] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][211]

[in Bezug auf den Basiswert

(a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,][212]

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der betreffende Fälligkeitstag entsprechend][213]]

§ [9][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[211] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[212] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[213] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein

Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten

Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den

Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.6 [Twin-Win-Zertifikate][214]

[**Emissionsbedingungen**

der Twin-Win -Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[**auch als ● bezeichnet**][215]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Twin-Win-Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ● (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][216]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][217]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][218]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][219]

[214] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[215] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[216] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[217] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[218] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[219] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibungen ist ein Betrag in [***Währung einfügen***: ●], der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

   (a) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag][***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Summe aus (a) der Ziffer 1 (eins) und (b) dem Quotienten (als absoluter Wert (abs) ausgedrückt) aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag minus dem Anfänglichen Referenzpreis geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis [, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

   Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

   [*Rückzahlungsbetrag* =
   $$min\left[\left(Nennbetrag \times \left(1 + abs\frac{RP\ am\ Bewertungstag - Anfänglicher\ Referenzpreis}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)\right); Höchstrückzahlungsbetrag\right]$$]

   [*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times \left(1 + abs\frac{RP\ am\ Bewertungstag - Anfänglicher\ Referenzpreis}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)$]

   wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

   RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

   (b) Sofern [***Bei Beobachtung am Bewertungstag:*** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag][***Bei Beobachtungszeitraum:*** während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag] [und] [höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht.

   Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag =

$$[Nennbetrag] \times [min]\left[[\bullet;][max]\left[\left(\left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right)[;\bullet]\right]\right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] [an der Maßgeblichen Börse] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzpreis des Basiswerts][Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]] [in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in ● umgerechnet wird].]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

(b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

(c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(d) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [***Datum einfügen:*** ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [***Monate einfügen:*** ●].]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [***Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:*** ●] (der **Referenzmarkt**)][auf der [***Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:*** ●] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [***Währung einfügen:*** ●]/[***Währung einfügen:*** ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [***Währung einfügen:*** ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [***Währung einfügen:*** ●] zu erwerben.]]

(e) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

(f) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(g) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(h) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(i) [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]

[Falls der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.]

(j) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht].][220]

(k) [**Barriere** bezeichnet ●.] [Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am [Anfangstag][●] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere beträgt mindestens ● % und höchstens ● % des Anfänglichen Referenzpreises.][221]

(l) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(m) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].][222]

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.][223]

(n) [**Höchstrückzahlungsbetrag** bezeichnet ●.]

(o) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

(p) [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in ● umgerechnet wird]].]

(q) [**Maßgebliche Börse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

(r) [**Maßgebliche Terminbörse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

(s) [**Mindestrückzahlungsbetrag** bezeichnet ●.]

[220] Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.
[221] Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.
[222] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[223] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

(t) **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●] ist der [an der [Maßgeblichen Börse][Maßgeblichen Terminbörse] am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Wert][.] [[von der Indexberechnungsstelle][an dem Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite] am Bewertungstag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●]] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(r)][●] in ● umgerechnet wird.]] [in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(r)][●] in ● umgerechnet wird.]

[***Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:*** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37" (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [***Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

(u) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

(v) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die

Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger

nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts

umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis, den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s)

entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][224]

[**(Indexveränderungen)**

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen

[224] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]][225]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. [***Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:*** Der Basiswert wird an jedem Rollovertag durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in § 3 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [***Bezeichnung des Kurses einfügen:*** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die

[225] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.][226]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Wird der Basiswert nicht mehr [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [Eine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.][227]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b)

[226] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[227] Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]

   (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

   (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]

   (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

   (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.][228]

[228] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

   (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;][229]

   (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

[229] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][230]

(b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][231]

(b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder

(c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]][232]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][233]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[230] Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[231] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[232] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[233] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

(b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][234]

[in Bezug auf den Basiswert

(a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,][235]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;

(b) in dem Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird,][236]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt allgemein;

(b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

---

[234] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[235] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[236] Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.][237]

[

(a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]

(b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][

(c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][238]

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Schlusskurses][Referenzpreises] des [betreffenden] Basiswerts bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][239]

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.][240]

[237] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[238] Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[239] Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.
[240] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ 9
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken

Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ 14
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall

treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.7 [Open-End-Zertifikate][241]

[Emissionsbedingungen

der Open-End-Zertifikate

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][242]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Open-End-Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][243]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][244]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][245]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][246]

[241] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[242] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[243] Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[244] Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.
[245] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen
[246] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Emittentin wird jedem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●], einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ● [sowie einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7]) am maßgeblichen Fälligkeitstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zahlen, der gemäß Absatz 2 ermittelt wird.

2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

3. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Einlösung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat][***andere Frist einfügen***: ●] vor dem betreffenden Einlösungstermin, zu dem die Einlösung erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Einlösungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die [Anzahl][Stückzahl] der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag von je ●], für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Einlösungstermin, an dem die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Einlösung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

   [Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 3 nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß Absatz 4 gekündigt hat.]

4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Ordentlichen Kündigungstermin zu kündigen. Die Emittentin hat die Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf][●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][***andere Frist einfügen:*** ●] vor dem maßgeblichen Ordentlichem Kündigungstermin zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

   [Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, die Einlösung der Schuldverschreibungen zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

   (a) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(b) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende][●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

(c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(d) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindizes (jeweils ein **Korbindex**):]

[

Bezeichnung des Korbindex	**ISIN oder Reuters-Code des Korbindex**	**Indexberechnungsstelle**	**Gewichtungsfaktor**
Korbindex 1	[●]	[●]	[●]
[Korbindex 2]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

][247]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**)]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

[

Bezeichnung der Korbaktie	**Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgebliche Börse**	[**Maßgebliche Terminbörse**]	[**Referenzindex**]	**Gewichtungsfaktor**
Korbaktie 1	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

][248].]

[247] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
[248] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

(e) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(f) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(g) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

(iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

(h) **Bewertungstag** bezeichnet [(vorbehaltlich [einer Verschiebung nach Absatz [7][●],] [einer Verschiebung nach § [8][●]])] [***Zeitpunkt einfügen:*** ●] [[den [fünften][●] [Bankgeschäftstag][Berechnungstag][Börsengeschäftstag] vor dem maßgeblichen][den] Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde].

(i) [**Bezugsverhältnis** bezeichnet ●.]

(j) **Einlösungstermin** bezeichnet ●.

(k) **Fälligkeitstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●]) den [fünften Bankgeschäftstag][***andere Frist einfügen:*** ●] nach dem maßgeblichen Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde.

(l) **Ordentlicher Kündigungstermin** bezeichnet ●.

(m) [**Referenzpreis des Basiswerts** [an einem Tag][an einem ●]

[ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(p)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 5 [(p)][●] in ● umgerechnet wird].]]

[entspricht dem Korbkurs an dem betreffenden Tag.]]

(n) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [d][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

(o) [**Korbkurs** [an einem Tag][an einem ●] entspricht der Summe des für jede[n] [Korbindex][Korbaktie] berechneten Produkts aus dem Kurs de[s][r] jeweiligen [Korbindex][Korbaktie] multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor für den betreffenden Basiswert [abzüglich der Strukturierungsgebühr bis zu diesem Tag].

Der Korbkurs wird nach folgender Formel ermittelt:

Korbkurs =

$$\left\{\sum_{i=1}^{n} Kurs[Korbindex_i^t][Korbaktie_i^t] \times Gewichtungsfaktor_i\right\}\left[-Strukturierungsgebühr_{(t)}\right]$$

wobei

n der Anzahl der [Korbaktien][Korbindizes];

Kurs Korb[**index**][**aktie**]**$_{(i)}$** dem Kurs de[r][s] jeweiligen Korb[index][aktie] am betreffenden Tag; [und]

Gewichtungsfaktor$_{(i)}$ dem Gewichtungsfaktor für [die][den] jeweiligen Korb[index][aktie];[und

Strukturierungsgebühr (t) der Strukturierungsgebühr bis zum betreffenden Tag] entspricht.]

(p) [**Kurs** [einer Korbaktie] [eines Korbindex] an einem [Tag][●] ist der für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(p)][●] in [***Währung einfügen:***

●] umgerechnet wird]][in [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 5 [(p)][●] in ● umgerechnet wird]].]

(q) [Die **Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] [Die **Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für [den betreffenden Korbindex][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Maßgebliche Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

(r) [Die **Maßgebliche Terminbörse** ist [● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse] [die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse].] [Die **Maßgebliche Terminbörse** ist die in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für [den betreffenden Korbindex][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Maßgebliche Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

(s) [**Referenzindex** ist der in Absatz 5 (c) jeweils für die betreffende Korbaktie bezeichnete Index.] [**Referenzindex** ist der in der Tabelle in § 3 Absatz (●) für den betreffenden Korbindex bezeichnete Index.]

(t) [**Strukturierungsgebühr** [in Bezug auf einen Tag][an einem ●] entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung[, welches auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet]:

$$\left[\frac{m}{n} \times T \times max[K_i \times G; MG]\right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m entspricht der Anzahl der Kalendertage seit dem ● (einschließlich) bis zum betreffenden Tag (ausschließlich)

n entspricht ● Kalendertagen (Gesamtlaufzeit in Kalendertagen)

T entspricht ● (Gesamtlaufzeit in Jahren)

K_i entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Tag

G entspricht ● (jährliche Gebühr in Prozent)[, wobei die Gebühr (G) um einen Betrag reduziert wird, der ●% der Netto-Dividenden entspricht, die die Emittentin als Inhaberin der jeweiligen Korbaktien während des Zeitraums von dem ● (einschließlich) bis zum betreffenden Tag in Bezug die im Korb (unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors[sowie des Bezugsverhältnisses]) enthaltenen Aktien vereinnahmt hat.]

MG entspricht ● (Mindestgebühr pro Jahr in Euro)]]

(u) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten

und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten.

Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der [Fälligkeitstag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die

entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für die jeweilige Korbaktie (§ 3 Absatz [5 (c)][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse der betreffenden Korbaktie (einschließlich des Referenzpreises der betreffenden Korbaktie) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der betreffenden Korbaktie geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche

Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.][249]][250]

[**(Indexveränderungen)**

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]][,] [bzw.] [der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex],] künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der

[249] Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.
[250] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [Basiswerts][betreffenden Korbindex] angewandt wurde.]][251]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht. [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

[251] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][252]

(b) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][253]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][254]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. [***Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[252] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[253] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[254] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

   [die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

   (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,][255]

   [in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes]

   (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

   (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,][256]

   sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex][der jeweiligen Korbaktie]] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises [des Basiswerts][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen

[255] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[256] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. [Referenzpreis des Basiswerts] [Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag entsprechend][257]

§ [9][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

[257] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

§ [**11**][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [**12**][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

   Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.8 [[**Reverse**]**Partizipations-Anleihen bzw.** [**Reverse**]**Partizipations-Zertifikate**][258]

[**Emissionsbedingungen**

der [[**Reverse**]**Partizipations-Anleihen**] [[**Reverse**]**Partizipations-Zertifikate**]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[**auch als ● bezeichnet**][259]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● [Reverse]Partizipations-Anleihen ●] [● [Reverse]Partizipations-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.][260] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine][261] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][262]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][263]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][264]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][265]

---

[258] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[259] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[260] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[261] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[262] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[263] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[264] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[265] Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

[***Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[***Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

   Der Zinssatz [bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen][266] [für die [jeweilige] Zinsperiode] ergibt sich aus Absatz 4[und Absatz 5].

2. [Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4 zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][267]

   [Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode)** berechnet.][268]

3. [Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

   [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][269]

   [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

   [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

---

[266] Einfügen, wenn der Zinssatz für die Gesamtlaufzeit nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.
[267] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[268] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[269] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][270].][271]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][272].][273]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][274].][275]

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere] [276] Zinsperiode beträgt ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]][277]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][278] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und höchstens ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]][279]

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere][280] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]]:]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:***

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag]

[270] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[271] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[272] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[273] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[274] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[275] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[276] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[277] Bei festen Zinssätzen einfügen.
[278] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[279] Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.
[280] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

[am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode [als Prozentsatz p.a.][als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag] entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] und (ii) ●.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ●%.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]]

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:][

Zinsperiode	**Festzinssatz in %**	[**Zusatzzinssatz in %**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ● [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung (der **Rückzahlungsbetrag)** zurückgezahlt,

[***Bei Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1) einfügen:*** der dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag] [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (§●) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§●)] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] [●] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)][281] [und] [höchstens

[281] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)][282]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] \times [min]\left[\bullet; [max]\left[\left(\left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right); \bullet\right]\right]]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = [min][\bullet; [max][RP\ am\ Bewertungstag \times BV;\ \bullet]]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

[***Bei Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:*** der der Summe aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag multipliziert mit (ii) dem Partizipationsfaktor (PF) multipliziert mit (iii) der Differenz aus (aa) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich (bb) ●%] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] [●] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)][283] [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] [284]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = \max\left[Nennbetrag + \left[Nennbetrag \times PF \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis} - \bullet\%\right)\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag]\right]]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = \min\left[\max\left[Nennbetrag + \left[Nennbetrag \times PF \times \left(\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis} - \bullet\%\right)\right]; [Mindestrückzahlungsbetrag]\right]; Höchstrückzahlungsbetrag\right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

PF entspricht dem Partizipationsfaktor.

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[***Bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten einfügen:*** der dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag][dem Anfänglichen Referenzpreis] multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Zahl zwei (2) minus (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (§ ●) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem

[282] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[283] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[284] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Bezugsverhältnis] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] [●] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)][285] [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] [286] . Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = $Nennbetrag \times [min]\left[\bullet; [max]\left[\left(2 - \left[\frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right]\right); \bullet\right]\right]$]

[*Rückzahlungsbetrag* =
$[min]\left[\bullet; [max]\left[Anfänglicher\ Referenzpreis \times \left(2 - \frac{RP\ am\ Bewertungstag}{Anfänglicher\ Referenzpreis}\right)[\times BV]\right]; \bullet\right]$]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4
(Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen***: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

2. [Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht [***Wert einfügen:*** ●].]

   [Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][***Bezeichnung des Kurses:*** ●] gemäß Absatz [15][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [15][●] in ● umgerechnet wird].]

   [Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

3. [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der ●.]

4. [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der ●.]

   [**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

[285] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[286] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Erster Bewertungstag]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]

][287]

[Falls [der Anfangstag oder] der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

5. [Der **Partizipationsfaktor** entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens ● und höchstens ●.][288]

6. [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

   [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

7. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

8. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.][Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht].]][289]

9. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●]

10. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(17)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]] [, wobei der [Kurs] [●] gemäß Absatz [(17)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]]

11. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

12. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[287] Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.
[288] Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors einfügen.
[289] Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

13. [Der **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●] am [betreffenden] Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [●] gemäß Absatz [17][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [17][●] in ● umgerechnet wird].]

[**Referenzpreis des Basiswerts (RP)** an einem Tag ist der [an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts] [***Bezeichnung des Kurses:*** ●][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(17)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]] [, wobei der [Schlusskurs] [●] gemäß Absatz [(17)][●] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird].]

14. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [***Datum einfügen:*** ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [***Monate einfügen:*** ●].]

15. [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

16. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

17. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

    (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

    (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder

    (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

18. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem ersten Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]

19. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

20. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

    [des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●].]

    [unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]

    [unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [***Währung einfügen:*** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese

ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [***Währung einfügen:*** ●] vorzunehmen.]]

§ 5
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [***Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:***

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § [4][●] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [290] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen

[290] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis[, das Bezugsverhältnis], den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][291]

[**(Indexveränderungen)**

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage

[291] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]][292]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[**(Anpassung)**

1. [***Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:*** Der Basiswert wird an jedem Rollovertag durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [***Bezeichnung des Kurses einfügen:*** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] (gegebenenfalls unter

[292] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.] [293]

[●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.]

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

[293] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;][294]

(d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

(e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].][295]

(b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]][296]

(●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][297]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. [***Alternative mit Rückzahlung zum Marktwert mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [***Alternative mit Rückzahlung zum Marktwert ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:*** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt

[294] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[295] Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[296] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[297] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]][***Alternative mit Rückzahlung zum Nennbetrag***: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag [zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückgezahlt.]

§ [9][●]
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

(b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,][298]

[

(a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,][299]

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

(a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;

(b) in dem Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird][300]

[298] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[299] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[300] Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [an einem Bewertungstag][an dem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.][301]

§ [**10**][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [**11**][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen***: ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die

[301] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Zinszahltag/Fälligkeitstag kollidieren würde.

Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden,

geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

   Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

   Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (http://ec.europa.eu/odr) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.] [***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von einer U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert, übertragen oder gehandelt werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

(a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder

(b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer nach diesem Gesetz vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechtigte Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des

Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

(b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder

(d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Die Prospektrichtlinie wird ab dem 21. Juli 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/1129 (die **EU-Prospektverordnung**) ersetzt, die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung findet, ohne dass es einer weiteren Umsetzung der Bestimmungen der EU-Prospektverordnung durch die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedarf. Ab dem 21. Juli 2019 gelten daher Bezugnahmen auf die Prospektrichtlinie bzw. auf einzelne Bestimmungen der Prospektrichtlinie in diesem Abschnitt „Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie“ als Bezugnahmen auf die EU-Prospektverordnung bzw. auf die entsprechenden Bestimmungen der EU-Prospektverordnung.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter

http://prospekte.helaba.de für den Basisprospekt und unter http://endgueltigebedingungen.helaba.de bzw. http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 begebenen Schuldverschreibungen wird das unter Ziffer 8.8 dieses Basisprospekts genannte Formular für die Endgültigen Bedingungen und die Emissionsbedingungen in diesen Basisprospekt vom 25. April 2019 gemäß § 11 WpPG per Verweis einbezogen (siehe nachfolgende Ziffer 8.8 - "Liste mit Verweisen").

Darüber hinaus werden alle Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Anhang 1 dieses Basisprospekts (siehe S. 422) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für diese Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite http://endgueltigebedingungen.helaba.de bzw. http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale veröffentlicht.

8.8 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2019, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 104 bis 249 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 122 bis 269 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2014, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 140 bis 305 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2015, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 178 bis 352 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 28. April 2016, einschließlich der Änderungen der Emissionsbedingungen, die im Wege des Nachtrags vom 12. September 2016 (Ziffer 3.1, Seite 4 bis 5 (einschließlich)) erfolgt sind, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 183 bis 362 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2017, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;

- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 185 bis 369 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden; und

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 9, S. 375 bis 380 (einschließlich)) und Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 10, S. 381 bis 392 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 die in Ziffer 9 und 10 in den Basisprospekt einbezogen werden.

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile (i) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013, (ii) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2014, (iii) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2015, (iv) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 28. April 2016 sowie (v) des Nachtrags vom 12. September 2016, (vi) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2017 und (vii) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 25. April 2019, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2013, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2014, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 13. Mai 2015, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 28. April 2016 sowie der Nachtrag vom 12. September 2016, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2017 und der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter http://prospekte.helaba.de veröffentlicht.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt A) vom 25. April 2019
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]][302]
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für
[**Discount-Zertifikate**]
[**Aktien-Anleihen**] [**Aktien-Zertifikate**] [**Index-Anleihen**] [**Index-Zertifikate**] [**Währungs-Anleihen**]
[**Währungs-Zertifikate**] [**Rohstoff-Anleihen**] [**Rohstoff-Zertifikate**]
[**Bonus-Zertifikate**][**Reverse Bonus-Zertifikate**]
[**Barriere-Zertifikate**]
[**Capped-Bonus-Zertifikate**] [**Revere Capped-Bonus-Zertifikate**]
[**Performance-Zertifikate**]
[**Twin-Win-Zertifikate**]
[**Open-End-Zertifikate**]
[**Partizipations-Anleihen**] [**Reverse Partizipations-Anleihen**]
[**Partizipations-Zertifikate**] [**Reverse Partizipations-Zertifikate**]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●]von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte

[302] Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 25. April 2019 [, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017] [25. April 2018] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 25. April 2019 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter http://prospekte.helaba.de für den Basisprospekt und etwaige Nachträge und unter http://endgueltigebedingungen.helaba.de bzw. http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

[***Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen:*** Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017][25. April 2018] [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017]] dokumentiert wurden, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[***Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen:*** Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 25. April 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [angeboten werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert am 26. April 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. April 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite [http://prospekte.helaba.de] [●] veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[***Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen:*** [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [●][Euro][Stück ●][***Betrag in einer anderen Währung einfügen***: ●] werden nach Emission mit den am ● [303] begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017][25. April 2018] [25. April 2019] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[303] Valutierungsdatum einfügen.

[***Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen:*** [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [● Euro][***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017][25. April 2018]
[25. April 2019] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [***Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:*** ●] [***Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:*** eine Aufstockung][***Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:*** weitere Aufstockungen] erfolgte[n])], konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2019 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [● Euro][***Betrag in anderer Währung einfügen***: ●]][[***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	**Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen**	●
2.	[**Informationen über** [**den Basiswert**] [**die Basiswerte**]]	●
3.	**Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**	●
4.	[**Bedingungen für das Angebot**][**Bedingungen für die Emission**]	●
5.	[**Übernahme/Platzierung**]	●
6.	**Börseneinführung** [**- Stellung von Ankaufskursen**]	●
7.	**Informationen von Seiten Dritter**	●
8.	[**Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize**]	●
9.	[**Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**]	●
10.	[**Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind**]	●
11.	[**Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere**]	●
12.	**Emissionsbedingungen**	●

[***Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung):*** Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen:* ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen:* ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen:* ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen:* ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen:* ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen:* ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen:* ●]

8. [INFORMATIONEN ZUM STEUERABZUG NACH DEM US- AMERIKANISCHEN GESETZ ÜBER BESCHÄFTIGUNGSANREIZE]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen:* ●]

9. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen:* ●]

10. [ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE VON PERSONEN ZU BEACHTEN SIND, DIE KEINE KLEINANLEGER SIND]

[*Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 10.10 des Basisprospekts einfügen:* ●]

11. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]

[*Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen:* ●]

12. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen:* ●]

[**ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionsspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen:*** ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Discount-Zertifikate [mit Höchstrückzahlungsbetrag].]

[[Aktien-Anleihen][Aktien-Zertifikate][Index-Anleihen][Index-Zertifikate][Währungs-Anleihen][Währungs-Zertifikate][Rohstoff-Anleihen][Rohstoff-Zertifikate] mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5 (wobei sich die Rückzahlung am Fälligkeitstag nach der Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] richtet)][6][7] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung][,][und] [mit] [Best-in-Funktion][,][und] [mit] [physischer Lieferung][,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Airbag-Funktion][,] [und] [mit] [fester Verzinsung][,][und] [mit] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] [mit] [variabler Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. 2]][,][und] [mit] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert][,][und] [[mit] [Aufschlag][Abschlag]][,] [und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)].]

[[Reverse]Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5][6] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [und] [mit fortlaufender Beobachtung] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

[Barriere-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2] [bezogen auf einen Basiswert][,] [und] [mit fortlaufender Beobachtung] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

[[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5][6][7] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [mit fortlaufender Beobachtung][mit mehreren Bewertungstagen] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

[Performance-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag (Cap)] [und] [Partizipationsfaktor].]

[Twin-Win-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung] [,][und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag].]

[Open-End-Zertifikate.]

[[Reverse][Partizipations-Anleihen][Partizipations-Zertifikate] [mit Rückzahlungsalternative [1][2]] [und] [mit Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag][,] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung][,][und] [mit] [fester Verzinsung][,][und] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] [variabler Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts][,][und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)][,][und] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert].]

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über

[eine Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] [und]

[ein [einfaches] [mehrfaches] ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [und]

[ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird besonders auf die Ziffer 2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) [Rating

[***Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen*: ●]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde*: ●]**

]

(d) Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

(e) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[***Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:* ●**

> [***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können:* ●]**[304]**]**[305][306]**

[***Bezeichnung der* [*Korba*][*A*]*ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:* ●**

> [***Beschreibung der* [*Korba*][*A*]*ktien einfügen:* ●]**

> ***Name der Gesellschaften:* ●**

[304] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[305] Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzzinssatz als Basiswert einfügen.
[306] Bei Schuldverschreibungen mit Euribor® als Referenzzinssatz als Fußnote einfügen: Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

***Kennnummern der* [*Korba*][*A*]*ktien:* ●**

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der* [*Korba*][*A*]*ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können:* ●]**[307]

***Gewichtung der* [*Korba*][*A*]*ktien innerhalb des Korbes:* ●]**[308]

[***Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:* ●**

***Name der Gesellschaft:* ●**

***Kennnummer*[*n*] *der Aktie:* ●**

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können:* ●]**[309]]**[310]

[***Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:* ●**

[***Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen:* ●**]

[***Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind:* ●**]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität eingeholt werden können:* ●**]**[311]]**[312]

[***Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen*: ●**

[***Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen:* ●**]

[***Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind:* ●**]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität eingeholt werden können:* ●**]**[313]]**[314]

[***Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen*: ●**

[***Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen:* ●**]

[***Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind:* ●**]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität eingeholt werden können:* ●**]**[315]]**[316]

---

[307] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[308] Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.
[309] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[310] Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.
[311] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[312] Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.
[313] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[314] Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[***Bezeichnung des bzw. der Währungswechselkurse und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen*: ●**

[***Beschreibung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen:*** ●]

[***Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Währungswechselkursen zu finden sind:*** ●]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Währungswechselkurse und ihrer Volatilität eingeholt werden können:*** ●][317]][318]

[***Beschreibung des Korbs und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen:*** ●

Bezeichnung der Korbbestandteile: ●

[***Beschreibung der Korbbestandteile:*** ●]

[***Angabe des Ortes, wo Informationen zu den Korbbestandteile zu finden sind:*** ●]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität eingeholt werden können:*** ●][319]

Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: ●][320]

[***falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:***

[Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von [***Name des Administrators einfügen***] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [***Name des Administrators einfügen***] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][***weitere oder vergleichbare Information einfügen***: ●]]

]

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[***Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:***

[***im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen*:**

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch

---

[315] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[316] Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.
[317] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[318] Bei Schuldverschreibungen mit Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.
[319] Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.
[320] Bei Schuldverschreibungen mit Indexkorb als Basiswert einfügen.

Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[***im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen*:**

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: [***Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen***]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [***anderen Zeitraum einfügen*: ●**] erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [***Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen*: ●**].]

[**Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**]]

[***Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:***

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[***Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:***

10.4 [Bedingungen für das Angebot][321] **[Bedingungen für die Emission]**[322]

[***Bei Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen*: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [***Betrag in anderer Währung einfügen*: ●]][werden [***Stückzahl einfügen:* ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen

[321] Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.
[322] Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen*: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [***Betrag in anderer Währung einfügen*: ●**]][werden [***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen*: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [***andere Währung einfügen*: ●**]][werden [***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:***

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] [***Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen*: ●**]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[***gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen*: ●**]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] hinterlegt.]

[*Preisfestsetzung*

[***Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:***

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] beträgt ● [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Emissionspreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[***Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:***

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[***Falls zutreffend einfügen:***

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[***gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen:*** ●]]

10.6 Börseneinführung [- **Stellung von Ankaufskursen**]

[***Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:***

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[***Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[***Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] einbezogen werden.]

[***Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] einbezogen.]

[***Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] eingeführt werden.]

[***Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen:*** Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] eingeführt.]

[***Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:***

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [***Name einfügen:*** ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[***Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:***●]]

[***Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:***

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse einfügen*****:** ●] [eingeführt] [einbezogen].]

[***Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:***

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[***Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, bei Schuldverschreibungen einfügen, die dem Hire Act Einbehalt unterliegen:***

10.8 Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Betroffene Schuldverschreibungen im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (siehe hierzu den Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“ im Basisprospekt).]

10.9 [**Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●] ausüben]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein,[Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]][der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts][der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der

Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]][den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]]

[***weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen:*** ●]

10.10 [**Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind**]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

(a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder

(b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die **Versicherungsvermittlungsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt.

Die vorgenannten Verkaufsbeschränkungen sind nur von Personen zu beachten, die keine Kleinanleger sind.]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

ANHANG 1
SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÜR DIE DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UNTER DIESEM BASISPROSPEKT FORTGESETZT WERDEN SOLL

DE000HLB8XZ7	DE000HLB8X66	DE000HLB6VB6
DE000HLB8X09	DE000HLB8X74	DE000HLB6VC4
DE000HLB8XL7	DE000HLB8X82	DE000HLB6VD2
DE000HLB8X17	DE000HLB8X41	DE000HLB6VE0
DE000HLB32L5	DE000HLB8X58	DE000HLB6V37
DE000HLB8X33	DE000HLB6U61	DE000HLB6V45
DE000HLB8X25	DE000HLB6VT8	DE000HLB6V52